

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. April 2014
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	2, 3	Lay, Caren (DIE LINKE.)	7, 8, 30
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 14	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	40
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	5, 26, 27	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 50
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	32	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	18	Renner, Martina (DIE LINKE.)	21, 22
Dr. Fechner, Johannes (SPD)	46, 47, 48	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Höger, Inge (DIE LINKE.)	15	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	10, 57
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	33	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	28, 29	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.)	31
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	23	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	24, 25
Korte, Jan (DIE LINKE.)	1, 19	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	38, 39
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 60	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 56	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	44
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	41, 42		
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Korte, Jan (DIE LINKE.)		Einfügung neuer Regelungen zum Fracking in das Bundesberggesetz	8
Mitwirkung von Bediensteten deutscher Geheimdienste an Befragungen von Asylsuchenden	1		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigungen für Rüstungsexporte durch den Bundessicherheitsrat in den Jahren 2012 und 2013	1	Manipulationen des Onlinesystems zur Terminvergabe der Deutschen Botschaft Beirut	9
Reexporte von deutschen Waffen in den Sudan oder den Südsudan	2	Höger, Inge (DIE LINKE.)	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Verurteilung von Kindern durch die israelische Militärgerichtsbarkeit	11
Finanzielle Begünstigungen für die Braunkohlenwirtschaft	2	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)		Unterstützungsmaßnahmen für andere EU-Akteure und -Programme im Rahmen einer Verlängerung des Mandats für die GSVP-Mission EUNAVFOR bis Ende 2016	12
Einführung eines EEG-Vorleistungsfonds ..	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auf 22 bis 23 Grad Celsius beheizter Anteil des Wohnraums in Privathaushalten ...	4	Durch Drohnenangriffe getötete aus Deutschland ausgereiste Deutsche oder Ausländer	13
Lay, Caren (DIE LINKE.)		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
Schätzungen zur Höhe der EEG-Umlage bis zum Jahr 2020	5	Beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeicherte personenbezogene Daten ...	13
Stromsperren seit 2013	5	Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Gezielte Drohnenangriffe mit Hilfe von Handynummern	14
Umlage auf erzeugten Eigenstrom in der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	6	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)		Nachermittlungen zum Brandanschlag auf das Türkische Bildungszentrum in Dortmund im April 2006 im Hinblick auf einen Zusammenhang mit der NSU-Mordserie ..	15
Zugang zu den Verhandlungsleitlinien für die Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen mit den USA	7		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Renner, Martina (DIE LINKE.) Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine Vernehmung von Edward Snowden im 1. Untersuchungsausschuss . . .	16	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten	17	
Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Urheberrechtsverletzungen im Internet in Familienhaushalten	17	
Expertenrunde zur Vorbereitung der Strafrechtsreform bezüglich der Paragrafen zu Mord und Totschlag	18	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Kauf von Staatsanleihen durch Banken . . .	19	
Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament bezüglich der Bankenunion im Hinblick auf die Einhaltung der Haftungskaskade	20	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Neue Finanzierungsmodelle im Rahmen von Schwarmfinanzierung bzw. Crowdfinance	21	
Finanzierung von Bau und Betrieb von Kitas über so genannte Kita-Fonds	22	
Lay, Caren (DIE LINKE.) Einnahmen aus der Mehrwertsteuer auf die EEG-Umlage im Jahr 2013	24	
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Entwicklung der griechischen Rechnungsaußenstände	25	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Anerkennung von Zeiten der freiwilligen Versicherung bei der Rente mit 63	25
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Geltungsbereich neuer gesetzlicher Regelungen zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto	26
	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Folgen einer möglichen Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei gleichzeitigem Wegfall der Beitragspflicht zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung	28
	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausrichtung des Mikrokreditfonds Deutschland nach dem Ausstieg der GLS Gemeinschaftsbank eG	28
	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Folgen der Gleichbehandlung von EU-Bürgern und Einheimischen beim Bezug von Grundsicherungsleistungen	29
	Werner, Katrin (DIE LINKE.) Verständnis und Verwendung der Formulierung „wesentlichen Behinderung“ im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD	30
	Vorlage eines Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes (zur Teilhabe behinderter Menschen)	30
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
	Liebing, Ingbert (CDU/CSU) Abruf der Bundesmittel aus dem Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Anpassung des Küstenschutzes an den Klimawandel	31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Alterserfassung der an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilnehmenden Soldaten	31
Beibehaltung der Übermittlungspflicht der Meldebehörden bezüglich personenbezogener Daten von Minderjährigen trotz Einführung des freiwilligen Wehrdienstes	32
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dienstreisen von BMVg- bzw. Bundeswehrangehörigen zu General Atomics und Israel Aerospace Industries im Zusammenhang mit Prüfungen der Zulassbarkeit unbemannter Luftfahrzeuge	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Teilnehmer und Nutznießer des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsverbindlichkeit der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Organtransplantation	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Dr. Fechner, Johannes (SPD) Bundesfernstraßenprojekt Ortsumfahrung Winden (B 293)	38
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ziele für ein Gesamtkonzept Elbe des Bundes und der Länder	39
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeit des Bundes für den Küstenschutz des Nordufers der Insel Wangerooge	40
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zurückgerufene Autos in den Jahren 2013 und 2014	40
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirtschaftlichkeit des Baus einer fünften Schleusenkammer am Nord-Ostsee-Kanal	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aussagen des Vereins Internationale Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges und in sozialer Verantwortung zum Atomkraftwerk Gundremmingen	44
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abruf der Haushaltsmittel zur Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz	45
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Koordinierung der Umsetzung des in Erarbeitung befindlichen nationalen Hochwasserschutzprogramms	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltung der Bundesregierung zum Bedarf an Meistern	46
Übertragbarkeit des deutschen dualen Studienmodells ins Ausland	47

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
An der Errichtung des Allgemeinen Ver- suchsreaktors Jülich beteiligte Energiever- sorgungsunternehmen und eingespeiste Strommengen während der Betriebszeit . .	47	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Projekte und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusam- menarbeit (GIZ) GmbH in Afghanistan . .	49

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.) Inwieweit wird es auch nach der Abwicklung der Hauptstelle für Befragungswesen (HBW) eine Mitwirkung oder Teilnahme an der Auswertung oder Beeinflussung von Asylanhörungen bzw. eigenständige Befragungen von Asylsuchenden durch Bedienstete deutscher Geheimdienste geben (bitte nach Nachrichtendiensten getrennt beantworten), und was sind die aktuell praktizierten Befragungsansätze, für die die Legende HBW nach Angaben der Bundesregierung (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/1135) nicht mehr erforderlich ist (bitte ausführen)?

**Antwort der Beaufragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 14. April 2014**

Die Entscheidung über Asylanträge und die Durchführung von Asylverfahren fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine Beteiligung deutscher Nachrichtendienste des Bundes im Rahmen von Asylanhörungen fand weder in der Vergangenheit statt noch ist eine solche künftig beabsichtigt. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 31 und 32 der Abgeordneten Luise Amtsberg in der 3. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. November 2013 (Plenarprotokoll 18/3, Anlage 18) verwiesen.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/1135), dort die Antworten zu den Fragen 4 und 5, verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Energie**

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.) Wie viele abschließende Genehmigungen (bzw. Empfehlungen für abschließende Genehmigungen) für Rüstungsexportvorhaben hat der Bundessicherheitsrat jeweils insgesamt in den Jahren 2012 und 2013 erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 16. April 2014**

Die Koalitionsparteien haben sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD darauf verständigt, den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen im Bundessicherheitsrat (BSR) künftig unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung dieser Vereinbarung vor.

Die früheren abschließenden Genehmigungsentscheidungen des BSR, also auch diejenigen, die in den Jahren 2012 und 2013 getroffen wurden, unterliegen dagegen weiterhin der derzeitigen Geschäftsordnung des BSR und sind daher geheim.

3. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, zum Beispiel von Nachrichtendiensten, Sicherheitsorganen oder aus anderen Quellen, über mögliche Reexporte von deutschen Waffen bzw. Waffen aus ehemaligen Bundeswehr- oder NVA-Beständen (NVA = Nationale Volksarmee) in den Sudan oder Südsudan (bitte unter Angabe der Stückzahl, des Wertes und des Namens der jeweiligen Rüstungsgüter, des Namens des Landes, das den Reexport jeweils vornahm, und ob die Bundesregierung dem Reexport jeweils zustimmte oder nicht)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 16. April 2014**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Reexporte von deutschen Kriegswaffen oder Kriegswaffen aus ehemaligen Bundeswehr- oder NVA-Beständen in den Sudan oder Südsudan vor.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Sudan und Südsudan ausgemusterte Lastkraftwagen aus Beständen der Bundeswehr gelangt sind. Diese wurden von ausländischen Unternehmen in Deutschland ersteigert und anschließend in die Niederlande verbracht, von wo aus sie in den Sudan oder Südsudan ausgeführt wurden. Die Zustimmung zum Reexport dieser Lastwagen in den Sudan oder Südsudan ist nicht beantragt worden, da sie nach niederländischen Bestimmungen zuvor demilitarisiert worden waren.

4. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die finanziellen Begünstigungen für die Braunkohlewirtschaft in Deutschland, wie sie nach der Definition des Umweltbundesamtes für seinen Bericht über die umweltschädlichen Subventionen zugrunde gelegt werden, und wie haben sich diese gewährten Begünstigungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 11. April 2014**

Die Braunkohlenindustrie erhält keine staatlichen Subventionen, die dem Verständnis des im Subventionsbericht der Bundesregierung verwandten Subventionsbegriffs zugrunde liegen. Die Bundesregierung berichtet regelmäßig dem Bundestag und dem Bundesrat mit dem Subventionsbericht über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Dabei werden unter Finanzhilfen die Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Weder der Braunkohlenbergbau als Wirtschaftszweig noch ein privates Unternehmen der Braunkohlenindustrie erhält Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auch gibt es keine speziellen steuerlichen Ausnahmeregelungen für die Braunkohlenindustrie.

Das Umweltbundesamt führt in seinem Bericht „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ vom November 2010 als finanzielle Begünstigungen für die deutsche Braunkohlenwirtschaft die Freistellung des Braunkohlentagebaus von der Förderabgabe für Bodenschätze sowie die Freistellung von Wasserentnahmeentgelten an.

Förderabgabe für Bodenschätze:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Förderabgabe ist in § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) geregelt. Danach hat der Inhaber einer Bewilligung für die jährlich gewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe in Höhe von 10 Prozent des Marktwertes zu entrichten. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sind die Länder gemäß § 32 BBergG ermächtigt, per Verordnung für bestimmte Bodenschätze/Gebiete abweichende Abgabesätze oder eine Befreiung von der Erhebung der Förderabgabe auszusprechen. Förderabgaben können nur im Zusammenhang mit solchen Gewinnungsberechtigungen (Bewilligung oder Bergwerkseigentum) erhoben werden, die unter der Geltung des BBergG verliehen worden sind.

Die Betreiber der Braunkohlentagebaue hatten bereits vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (1982) als Inhaber alten Bergwerkseigentums unbefristete, unwiderrufliche und abgabefreie Gewinnungs- und Aneignungsrechte erhalten bzw. in den neuen Bundesländern nach dem Jahr 1990 auf Grundlage des Einigungsvertrages im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt Bergwerkseigentum alten Rechts erworben. Die Besitzer solcher alten Rechte sind durch § 151 Absatz 2 Nummer 2 BBergG von der Förderabgabe befreit.

Daten über die Höhe der finanziellen Begünstigung für die Befreiung von der Förderabgabe im Bereich des Braunkohlentagebaus liegen der Bundesregierung nicht vor.

Wasserentnahmeentgelt:

Alle vier Länder mit Braunkohlenförderung (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) erheben ein Wasserentnahmeentgelt nach Landesrecht. Von den Braunkohlenunternehmen

durch Rohstoffgewinnung entnommenes Grundwasser unterliegt, soweit es vor der Einleitung genutzt wird, dort einem reduzierten, jeweils aber unterschiedlichen Abgabesatz. Entnommenes, aber nicht genutztes Grundwasser wird mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen nicht von den Wasserentnahmeentgelten erfasst.

Daten über die Höhe dieser Ermäßigungen bzw. Befreiungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern kann eine reale Kostenermittlung für den Umbau der Energieversorgung vom konventionellen Versorgungssystem auf erneuerbare Energien durch die Trennung der realen Kosten (Neubau von Erneuerbare-Energie-Anlagen) von den historischen Kosten (während der Markteinführung angefallen) durch die Einführung eines so genannten Vorleistungsfonds gemäß einer Studie des Öko-Instituts erreicht werden, und wie könnte ein solcher Vorleistungsfonds in die gesetzlichen Neuregelungen zur Gestaltung der Energiewende einfließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 14. April 2014

Das Öko-Institut untersucht in seiner Studie verschiedene Varianten für einen so genannten Vorleistungsfonds, ohne eine klare Empfehlung für die Einrichtung eines solchen Fonds abzugeben. Durch die untersuchte Auslagerung von Finanzierungslasten, die im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entstanden sind, in einen Fonds könnte in Abhängigkeit von der Höhe des ausgelagerten Finanzvolumens die EEG-Umlage zulasten späterer Generationen oder heutiger Steuerzahlerinnen und Steuerzahler reduziert werden. Die Analysen des Öko-Instituts zeigen jedoch, dass ein erhebliches Finanzmittelvolumen in den Fonds ausgelagert werden müsste, wenn eine signifikante Entlastung bei der EEG-Umlage erreicht werden soll. Dabei weist das Öko-Institut selbst auf diverse offene Fragen im Zusammenhang mit einer solchen Fondslösung hin.

6. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in wie viel Prozent der Privathaushalte welcher Anteil des Wohnraums auf 22 oder 23 Grad Celsius beheizt wird, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die jeweiligen Anteile zu senken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 14. April 2014

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Konkrete Maßnahmen hierzu sind nicht geplant.

7. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Höhe der EEG-Umlage rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2015 bis 2020 im Referentenentwurf zur EEG-Reform, der zur Anhörung der Verbände vorlag, und nach aktuellem Stand (d. h. nach Kabinettsbeschluss und Einigung in Brüssel; bitte in Cent/kWh und nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 16. April 2014

Die Entwicklung der EEG-Umlage wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Diese ergeben sich teilweise aus dem EEG selbst (z. B. die Höhe der Fördersätze). Teilweise wird die Höhe der EEG-Umlage aber auch durch exogene Entwicklungen beeinflusst, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem EEG stehen. Beispielsweise hängt der Börsenstrompreis, der wesentlich für die Höhe der Vermarktungserlöse des EEG-Stroms ist, unter anderem von den Preisentwicklungen für fossile Energieträger oder den Preisen für CO₂-Zertifikate ab.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einflussfaktoren und den damit verbundenen erheblichen Prognoseunsicherheiten sind konkrete Abschätzungen zur künftigen Entwicklung der EEG-Umlage selbst auf kurze Zeit mit einer sehr hohen Unsicherheit behaftet. Grund hierfür sind neben der Unsicherheit über die Entwicklung des Börsenpreises auch die Unsicherheit über die Entwicklung des umlagepflichtigen Letztverbrauchs und die tatsächliche Einspeisemenge von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die hohe Unsicherheit zeigt sich z. B. darin, dass die Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Prognose, die sie jeweils im November eines Jahres für die Entwicklung der EEG-Umlage im übernächsten Jahr vornehmen, eine Bandbreite von rund 1 Cent/kWh angeben. Entsprechend ist die Unsicherheit bei einem mittelfristigen Prognosezeitraum (z. B. bis zum Jahr 2020) noch deutlich höher.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Bundesregierung grundsätzlich keine Prognosen zur Entwicklung der EEG-Umlage.

8. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Stromsperrungen in den Jahren 2010 bis 2013 entwickelt, und welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die im 21. Jahrhundert notwendige Versorgung aller Haushalte mit Strom zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 14. April 2014

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2011 die Befugnis erhalten, Datenerhebungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) oder der

Gasgrundversorgungsverordnung durchzuführen. Bis dahin gab es keine entsprechenden bundesweiten Erhebungen. Für das Jahr 2010 liegen der Bundesregierung daher keine konkreten Daten vor.

Ausweislich des Monitoringberichts 2012 von BNetzA und Bundeskartellamt (BKartA) wurden im Jahr 2011 bei Haushaltskunden in der Stromgrundversorgung 312 059 solcher Versorgungsunterbrechungen vorgenommen. Im Jahr 2012 waren es nach dem Monitoringbericht 2013 von BNetzA und BKartA 321 539 Versorgungsunterbrechungen. Die Datenerhebung für das Jahr 2013, die in den Monitoringbericht 2014 einfließen wird, läuft noch. Auf dieser Basis wird es jeweils weitere Analysen geben.

Insgesamt greift ein System energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Vorschriften. Im Grundsatz gewährleisten die energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften eine Stromversorgung aller Privathaushalte. Kunden können ihren Stromlieferanten frei wählen. Daneben gibt es eine Grundversorgung, bei der enge Anforderungen an Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bestehen.

Durch das Sozialrecht wird zudem der Strombedarf von Empfängern staatlicher Transferleistungen angemessen gesichert. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und bei den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) berücksichtigt die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts (sog. Regelbedarf) auch die Kosten für den allgemeinen Haushaltsstrom. Die im Regelbedarf berücksichtigten Verbrauchsausgaben wurden auf Basis von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Der so ermittelte Regelbedarf wird jährlich anhand eines Mischindex aus der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter (70 Prozent Anteil) und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (30 Prozent Anteil) fortgeschrieben. Die Entwicklung des Strompreises wird bei der Berechnung des regelbedarfsrelevanten Preisindex angemessen berücksichtigt.

Kosten für Strom zu Heizzwecken werden daneben im Rahmen der Kosten der Unterkunft im SGB II wie auch im SGB XII in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit die Aufwendungen angemessen sind.

9. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist nach Einschätzung der Bundesregierung die in der derzeit diskutierten Novelle des EEG vorgesehene Umlage auf erzeugten Eigenstrom aus erneuerbaren Energien verfassungsgemäß angesichts dessen, dass andere Eigenerzeugnisse des täglichen Lebens, wie Eigenstrom in Inselanlagen, nicht mit Steuern und Abgaben belegt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 16. April 2014**

Die am 8. April 2014 von der Bundesregierung beschlossene grundlegende Reform des EEG sieht u. a. vor, dass grundsätzlich auch der von Eigenversorgern erzeugte und von diesen selbst verbrauchte Strom in die EEG-Umlage einbezogen wird. Die Regelung ist angesichts der Sach- und Verantwortungsnähe der Eigenversorger zum Elektrizitätsversorgungssystem mit den Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten der Eigenversorger vereinbar. Die diesbezüglichen Grundrechtseingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Dies gilt auch, soweit für eigenverbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen ist. Mit der Regelung werden die unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten zu weit gehenden Anreize zum Eigenverbrauch im geltenden EEG eingeschränkt und die Finanzierungsgrundlage des EEG zugunsten der übrigen Stromverbraucher verbreitert. Dies dient der Umstellung des Energieversorgungssystems auf erneuerbare Energien, die ihrerseits Bestandteil des Verfassungsauftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a des Grundgesetzes ist. Eigenversorgungskonzepte, bei denen die Sach- und Verantwortungsnähe fehlt, werden von der Belastung ausgenommen und so wird die Angemessenheit der Regelung gewährleistet. So werden die in der Frage angesprochenen Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz von der Belastung ausgenommen. Ebenfalls befreit ist, wer sich mit Strom aus einer ausschließlich mit erneuerbaren Energien betriebenen Eigenversorgungsanlage vollständig selbst versorgt und für überschüssigen Strom keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt. In diesen Fällen wird das Elektrizitätsversorgungssystem nicht in Anspruch genommen bzw. der Eigenversorger hat die Energiewende für sich vollzogen und leistet so bereits seinen Beitrag zu den Zielen des EEG.

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Eigenverbrauchsregelung wird im Übrigen auf die Ausführungen in der Begründung zum Regierungsentwurf des „Gesetz[es] zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ verwiesen.

10. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Weise erhalten die Bundestagsabgeordneten Zugang zu den Verhandlungsleitlinien der EU-Regierungschefs für die Europäische Kommission in den Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen mit den USA, auf die von den agrarpolitischen Sprechern der Fraktion der CDU/CSU in „AGRA-EUROPE“ vom 7. April 2014 im Zusammenhang mit den Schutzniveaus in den Bereichen Umwelt und Gesundheit verwiesen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 16. April 2014**

Gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) haben alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages laufend Zugang zu allen Dokumenten, die die Europäische Kommission der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) übermittelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übersendet die Dokumente an die Bundestagsverwaltung, wo alle Abgeordneten sie jederzeit über die Datenbank EuDoX abrufen können.

Zu den genannten Dokumenten zählen u. a. die Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Positionspapiere und Berichte zu den Verhandlungsrunden und alle einschlägigen Drahtberichte über die Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses in Brüssel.

11. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung Änderungen des Bundesberggesetzes, um die Forderungen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, zum einen und des Europawahlprogramms der CDU zum anderen, das Fracking mit gesundheitsschädlichen Chemikalien in Deutschland zu verhindern, mit den dafür unbedingt notwendigen gesetzlichen Regelungen zu versehen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 14. April 2014**

Die Bundesregierung lehnt den Einsatz umwelttoxischer Substanzen bei der Anwendung der Frackingtechnologie zur Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten ab. Die für die Umsetzung erforderlichen gesetzlichen Regelungen werden derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorbereitet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

12. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die systematischen Manipulationen des Onlinesystems zur Terminvergabe der Deutschen Botschaft Beirut (WELT am SONNTAG vom 6. März 2014), und wann hat sie die Manipulationen festgestellt (bitte ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 15. April 2014

Die Botschaft Beirut arbeitet wie viele andere Auslandsvertretungen mit einem internetbasierten Terminvereinbarungssystem. Es hat sich als sinnvolles Hilfsmittel erwiesen, um die Zuteilung von Vorspracheterminen effizient zu organisieren, etwa im Vergleich zur persönlichen Vorsprache schon zur Terminvereinbarung.

In Beirut sind nach Kenntnis der Botschaft Agenturen tätig, die den Buchungsvorgang – und in vielen Fällen auch Übersetzungen und Urkundenbeschaffungen – im Auftrag des Antragstellers vornehmen. Rechtlich sind diese Vorgänge nicht zu beanstanden: Eine Terminbuchung kann nur dann zu einer persönlichen Vorsprache führen, wenn die beim Buchungsvorgang eingegebenen Daten mit den Daten des Antragstellers bei dessen Vorsprache übereinstimmen. Dies setzt voraus, dass Dritte, z. B. Terminagenturen, über die Daten der Antragsteller verfügen, was ohne deren Zustimmung nicht möglich ist.

An der Botschaft Beirut hatten sich jedoch im vierten Quartal des Jahres 2013 Hinweise verdichtet, dass Agenturen im Auftrag von Antragstellern technische Hilfsmittel einsetzen, um jeden frei werdenden Termin mit den erforderlichen Daten von Antragstellern automatisiert zu melden und binnen kürzester Zeit zu belegen. Die Botschaft vermutet überdies, ohne dies endgültig verifizieren zu können, dass einzelne Agenturen mehr Termine als nötig blockierten, um das Angebot an Terminen künstlich knappzuhalten. Die Botschaft Beirut hat daraufhin durch Schaffung zusätzlicher Termine sowie durch Löschung offensichtlich „blockweise“ gebuchter Termine das Angebot an freien Terminen erhöht.

Darüber hinaus fand vom 2. bis 4. Dezember 2013 eine Kurzevaluierungsreise von Fachleuten aus der Zentrale des Auswärtigen Amts an die Botschaft Beirut statt, um die Optionen für eine Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten zu prüfen. Ebenfalls im Dezember 2013 wurde die fachliche Neukonzeption für das Onlineterminbuchungssystem in Auftrag gegeben. Bereits im Januar 2014 wurde die Arbeit an dieser Konzeption aufgenommen. Im Rahmen dieser konzeptionellen Neuentwicklung wird auch das implementierte Terminvergabeverfahren evaluiert. In diesem Zusammenhang ist externe wissenschaftliche Beratung und Begutachtung mit hinzugezogen worden, deren Ergebnisse und Befunde bei der Neukonzeption des Onlineterminbuchungssystems berücksichtigt werden sollen.

Vom 17. bis 21. Februar 2014 fand eine erneute Beratungsreise aus der Zentrale nach Beirut statt. Dabei wurden unter anderem erhebliche weitere Kapazitätserhöhungen für Termine zur Entgegennahme von Visumanträgen (Samstagsschichten und Abendschichten während der Woche) sowie weitere organisatorische Ablaufänderungen empfohlen. Mit Wirkung vom 1. März 2014 wurden die Öffnungszeiten erweitert.

Zum 14. März 2014 wurde darüber hinaus das Angebot der Online-terminbuchung für libanesische und palästinensische Antragsteller, die ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung beantragen möchten, ausgesetzt und die Möglichkeit geschaffen, persönlich zur Terminvereinbarung vorzusprechen. Diese Art der Terminvereinbarung wird von den Antragstellern gut angenommen. Seit der Verfahrensumstellung sind keine Beschwerden mehr zur Terminvergabe für diese Gruppe von Antragstellern in der Botschaft eingegangen.

Zwischenzeitlich ist eine überarbeitete Version des bestehenden Onlineterminbuchungssystems erarbeitet und am 7. April 2014 für den Produktivbetrieb freigeschaltet worden. In diese Version sind weitere Verfahren implementiert worden, mit denen einer automatisierten Eintragung von persönlichen Daten von Antragstellern in das bestehende Onlineterminbuchungssystem entgegengewirkt werden kann. Parallel dazu bittet die Botschaft die libanesischen Behörden um Prüfung, ob rechtlich gegen die Verwendung des Botschaftslogos durch Agenturen vorgegangen werden kann. Anfang April 2014 ist die Botschaft erstmals (innerhalb einer geschlossenen Diskussionsgruppe auf Facebook) auf einen solchen Fall gestoßen.

13. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um das System für die Vergabe von Botschaftsterminen in Beirut vor Hackern zu schützen und den kriminellen Terminhandel zu verhindern, und wenn nein, warum ist dies nicht erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 15. April 2014**

Auf die Ausführungen zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat die systematische Manipulation bei der Terminvergabe der deutschen Botschaft in Beirut nach Einschätzung der Bundesregierung für die Kontingentaufnahme syrischer Flüchtlinge in Deutschland gehabt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, um in Zukunft ein faires und zügiges Aufnahmeverfahren für syrische Flüchtlinge zu garantieren?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 15. April 2014**

Zu keinem Zeitpunkt mussten Flüchtlinge, die über die Flüchtlingsprogramme des Bundes oder der Bundesländer aufgenommen werden, das Onlineterminbuchungssystem der deutschen Botschaft in Beirut nutzen. Sie werden stattdessen von der Botschaft telefonisch oder per E-Mail kontaktiert, um einen Termin für die Visumbeantragung zu vereinbaren. Für syrische Flüchtlinge, die das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Libanesischen Republik zur Aufnahme vorschlägt, werden die Vorsprachetermine in Abstimmung mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) vereinbart, die Implementierungspartner im Rahmen des Bundesprogramms gemäß der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 ist.

15. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Fall der fünf vor einem israelischen Militärgericht wegen angeblicher Steinwürfe auf das Auto einer Siedlerfamilie des 25-fachen Mordversuches beschuldigten palästinensischen Teenager (<http://jifjp.com/?p=47285>), und in welcher Weise wirkt die Bundesregierung auf die israelische Regierung in diesem Fall und generell in der Frage der hundertfachen Aburteilung von Kindern durch die israelische Militärgerichtsbarkeit (www.spiegel.de/politik/ausland/militaergericht-israel-steckte-hunderte-palaestinensische-jugendliche-ins-gefaengnis-a-775044.html) ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 16. April 2014**

Der von Ihnen angeführte Fall ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtslage im Staat Israel und in den palästinensischen Gebieten sowie auch den konkreten Fall vom März 2013 sehr aufmerksam. Darüber hinaus steht sie sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Union in ständigem Kontakt mit israelischen Behörden, um auf eine Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, insbesondere zum Schutz der Rechte minderjähriger Palästinenser in Verfahren vor israelischen Gerichten hinzuwirken.

Im Rahmen der letzten Universellen Periodischen Überprüfung (Universal Periodic Review) von Israel durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Oktober 2013 hat sich die Bundesregierung ebenfalls für diese Anliegen eingesetzt. Ein zentrales Ziel dieser Bemühungen ist es, dass Israel Vorkehrungen trifft, um den Schutz der Rechte der Minderjährigen auch vor der Militärgerichtsbarkeit gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung den im Jahr 2013 eingeleiteten Dialogprozess zwischen dem Kinderhilfswerk der

Vereinten Nationen (UNICEF) und der israelischen Militärstaatsanwaltschaft und Jugendmilitärgerichtsbarkeit, der bereits zu ersten Verbesserungen in der Behandlung Minderjähriger führte.

16. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Worin bestehen konkret die Unterstützungsmaßnahmen für andere EU-Akteure und -Programme, die im Rahmen einer Verlängerung des Mandats für die Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) EUNAVFOR bis Ende 2016 vom Europäischen Rat in den kommenden Wochen bewilligt werden sollen, und welche Position vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf jede einzelne der dabei in Betracht kommenden Maßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 16. April 2014

Innerhalb der nächsten Wochen ist kein EU-Ratsabschluss zur Mandatsverlängerung der EU-Operation EUNAVFOR-Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias vorgesehen. Bis spätestens Herbst 2014 soll das neue EU-Mandat mit einer geplanten Verlängerung bis Dezember 2016 beschlossen werden.

Kernaufgaben der Operation sollen nach aktuellem Stand der Diskussionen nach wie vor sein: der Schutz der Seetransporte des Weltenernährungsprogramms und der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) nach und aus der Bundesrepublik Somalia, die Abschreckung, Verhütung und Unterbindung von Akten der Piraterie und bewaffneter Seeräuberei, der Schutz für besonders gefährdete Schiffe im Einzelfall sowie die Beobachtung der Fischereiaktivität.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese Kernaufgaben weiterhin im Fokus der Mission EUNAVFOR bleiben.

Neben EUNAVFOR existieren am Horn von Afrika die EU-geführte zivile Mission EUCAP NESTOR zum Aufbau maritimer Fähigkeiten in der Region und die Ausbildungs- und Beratungsmission der Europäischen Union für Somalia (EUTM Somalia) zur Unterstützung des Aufbaus des Sicherheitssektors in Somalia.

Überlegungen zur Anpassung des EU-Mandats zielen darauf ab, den „umfassenden Ansatz“ zur Stabilisierung der Region zu stärken und die jeweils unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte der drei GSVP-Missionen am Horn von Afrika so miteinander abzustimmen, dass Synergieeffekte verstärkt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordnete
**Agnieszka
Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele aus Deutschland ausgereiste Ausländerinnen und Ausländer und/oder deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2001 in Jemen, Pakistan, Syrien, Somalia, Afghanistan oder anderen Ländern bei Drohnenangriffen getötet (bitte mit Namen, genauem Zeitpunkt, Ortsangabe und unter welchen Umständen – ggf. unter Achtung der Persönlichkeitsrechte – einzeln aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 11. April 2014**

Der Bundesregierung liegen für die Länder Jemen, Pakistan, Syrien, Somalia, Afghanistan oder andere Länder keine belastbaren eigenen Erkenntnisse zur Frage vor.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüber hinausgehende Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen kann. Soweit Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Dies ist nur durch Hinterlegung der Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages möglich. Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage bedürfen hier der Einstufung als Verschlussache nach der Verschlussachenanweisung (VSA), da ihre Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Erkenntnislage und Aufklärungsschwerpunkte zulässt und damit die Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Aufklärung beeinträchtigen kann.

Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die als Verschlussache VS-GEHEIM eingestufte Information der Bundesregierung verwiesen, die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt ist und dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden kann.

18. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Über wie viele Personen unterhält das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gespeicherte Dateien zu personenbezogenen Daten (bitte auch die gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz genutzten Dateien auflisten), und wie viele Datensätze enthalten diese zum Zweck der Strafverfolgung eingerichte-

ten bzw. genutzten Dateien (bitte entsprechend den Dateien nach Personenzahl und Grund der Erfassung, also als Verdächtige oder Beschuldigte, Kontakt- bzw. Begleitpersonen sowie dem Wohnsitz auflisten; vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14810)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 14. April 2014**

Das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz speichern personenbezogene Daten im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN). Hinsichtlich des Umfangs der gespeicherten Daten verweise ich auf den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Bundes. Dort sind im Kapitel „Strukturdaten“ im Abschnitt „Weitere Strukturdaten“ Angaben zu den jeweils zu Beginn des Jahres vorhandenen personenbezogenen Eintragungen enthalten.

Anfang 2014 waren von Bund und Ländern im NADIS WN 1 713 094 (Anfang 2013: 1 597 968) personenbezogene Eintragungen enthalten, davon 1 288 503 Eintragungen (75,2 Prozent, Anfang 2013: 75,2 Prozent) aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes oder des Atomgesetzes.

Das NADIS WN ist nicht zum Zweck der Strafverfolgung eingerichtet, sondern dient den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG).

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Inwieweit kann die Bundesregierung Medienberichte (z. B. TV-Magazin Panorama vom 3. April 2014 „Deutschland: Schaltzentrale im Drohnenkrieg“) und die dortige Aussage des ehemaligen Drohnenpiloten Brandon Bryant, wonach durch das System „Gilgamesh“ anhand von Handynummern zielgenaue tödliche Drohnenraketenangriffe durchgeführt werden können, bestätigen, nachdem dies von der Bundesregierung bislang bestritten wurde (vgl. z. B. die Antworten zu den Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 18/1135), was von Brandon Bryant als „komplette Lüge“ bezeichnet wurde (vgl. z. B. www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-immer-fliessen-die-daten-ueber-ramstein-1.1929160), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus, insbesondere auch in Bezug auf eine künftige Weitergabe von Handynummern an ausländi-

sche Geheimdienste, insbesondere der USA, trotz des Risikos einer indirekten Mitwirkung an extralegalen Tötungen (bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 15. April 2014**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über das in der Frage genannte System „Gilgamesh“ vor. Insofern kann diesbezüglich keine Einschätzung abgegeben werden.

Eine Veranlassung zur Änderung der Übermittlungspraxis der Bundessicherheitsbehörden ergibt sich aus den in der Frage bezeichneten Presseveröffentlichungen nicht. Die Bundessicherheitsbehörden halten sich an Recht und Gesetz und übermitteln Personendaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Andrej Hunko (Bundestagsdrucksache 18/640) sowie auf Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 6. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13381) verwiesen.

20. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Rahmen wird oder wurde der Fall des Brandanschlages auf das Türkische Bildungszentrum, Westhoffstraße 22 in Dortmund am 1. April 2006 beim Bundeskriminalamt nachermittelt, vor allem hinsichtlich eines Zusammenhanges mit der NSU-Mordserie (NSU = Nationalsozialistischer Untergrund), konkret bezüglich der Ermordung von Mehmet Kubasik am 1. April 2006 (in Dortmund), und wenn ja, in welchem Rahmen und ggf. mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 14. April 2014**

Das Türkische Bildungszentrum war Gegenstand der Ermittlungen im NSU-Komplex, da seine Anschrift auf einer dem NSU zuzurechnenden Adressliste vermerkt und auf einem ebenfalls dem NSU zuzuordnenden Stadtplanausschnitt von Dortmund gekennzeichnet war. Im November 2011 hat deshalb auf Anregung des Bundeskriminalamtes die Dortmunder Polizei einen Vertreter des Vereins befragt. Ansätze für weitere Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt haben sich aus der Befragung nicht ergeben. Ermittlungsführende Stelle für den Brandanschlag als solchen ist das Polizeipräsidium Dortmund. Zu Ländersachverhalten kann die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Aussagen treffen.

21. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung – gegebenenfalls unter Heranziehung der Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes (Schutz vor Verhaftung von Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, Az. WD 7 3000-175/13 und 3000-152/13) und des Fachbereichs PE 6 (Zulässige Gründe für die Ablehnung eines Auslieferungersuchens nach dem Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA, Az. PE 6-3000-075/13) der Verwaltung des Deutschen Bundestages – selbst bereits geprüft, unter welchen normativen Voraussetzungen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sie eine Vernehmung von Edward Snowden als Zeuge vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSA-Untersuchungsausschuss) in Berlin unterstützen könnte?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 14. April 2014**

Die Bundesregierung hat unabhängig vom 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Überlegungen zu Aspekten im Zusammenhang mit einer möglichen Befragung von Edward Snowden angestellt, die jedoch nicht abschließend sind.

22. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Hält sich die Bundesregierung, sofern der 1. Untersuchungsausschuss beschließt, Edward Snowden als Zeugen zu vernehmen, im Rahmen ihrer Pflicht zur Kooperation mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages aus Artikel 44 des Grundgesetzes allgemein sowie ihrer Pflicht zur Amtshilfe für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) im Besonderen für verpflichtet, alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Edward Snowden von dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Berlin vernommen werden kann, insbesondere dazu, Edward Snowden gemäß § 22 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) „aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine

Aufenthaltserlaubnis“ für die Aufnahme aus dem Ausland zu erteilen, und wenn nein, weshalb nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 14. April 2014**

Bisher hat der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode noch nicht entschieden, ob Edward Snowden als Zeuge vernommen und wie gegebenenfalls eine Vernehmung durchgeführt werden soll. Die Bundesregierung ist am 10. April 2014 vom 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode gebeten worden, zu den mit einer möglichen Vernehmung verbundenen rechtlichen Fragen bis zum 2. Mai 2014 umfassend und verbindlich Stellung zu nehmen und wird sich hierzu entsprechend verhalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

23. Abgeordnete
**Kerstin
Kassner**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in deutsches Recht, bzw. wann wird der entsprechende fertige Gesetzentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. April 2014**

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU ist bis zum 16. November 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat sich die zeitnahe und vollständige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht zum Ziel gesetzt. Die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz federführend betreuten Arbeiten an dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie sind bereits fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Um eine zeitgerechte Umsetzung sicherzustellen, soll noch in diesem Jahr ein Regierungsentwurf vorgelegt werden.

24. Abgeordnete
**Halina
Wawzyniak**
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung Bedarf, aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, in der Frage, ob sich ein Anschlussinhaber darauf berufen kann, dass in seinem Haushalt auch andere Familienmitglieder das Internet nutzen können oder ob der Anschlussinhaber darlegen muss,

wer genau der Rechtsverletzer ist oder was die haben (vgl. bspw. das Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 6. März 2014, Az. 42 C 368/13 und das Urteil des Landgerichts München vom 19. März 2014, Az. 21 S 10395/13), Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Regelung herzustellen, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hierbei (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. April 2014

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Tätigwerden zur Darlegungs- und Beweislast bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse (IP – Internetprotokoll) aus zugänglich gemacht wird, der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, dem diese IP-Adresse zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugewiesen war. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 2010, 2061).

Die Beurteilung der Frage, ob der Anschlussinhaber dieser sekundären Darlegungslast im Einzelfall genügt, sollte der Rechtsprechung überlassen bleiben. Der Vereinheitlichung der Rechtsprechung dient das System der Rechtsmittel, das am Ende eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ermöglicht. Dies gilt auch für die Frage, ob hierfür der Hinweis ausreicht, dass auch andere Personen im Haushalt leben und den Internetanschluss nutzen können.

Zudem besteht kein Widerspruch zwischen den zitierten Entscheidungen des Landgerichts München vom 19. März 2014 (Az. 21 S 10395/13) und des Amtsgerichts Bielefeld vom 6. März 2014 (Az. 42 C 368/13). Denn der Beklagte hatte in dem vom Landgericht München entschiedenen Fall in der Vorinstanz selbst vorgetragen, dass die im Haushalt lebenden Familienangehörigen eine Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung verneint hätten und er selbst nicht von einer Rechtsverletzung durch seine Familienangehörigen ausgehe (vgl. Urteil des Amtsgerichts München vom 22. April 2013, Az. 161 C 17341/11, S. 10).

25. Abgeordnete **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.) Welche Expertinnen und Experten sollen in der vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, angekündigten Expertenrunde (Rede zum Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Plenarprotokoll 18/28 vom 8. April 2014) zur Vorbereitung der Straf-

rechtsreform der Paragrafen zu Mord und Totschlag mitarbeiten, und aufgrund welcher Kriterien werden diese Personen benannt (bitte unter Angabe des Beginns und des Endes der Arbeit der Expertenrunde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. April 2014

Über die genaue Besetzung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch ist noch nicht abschließend entschieden; mögliche Expertinnen und Experten werden derzeit angefragt. Angesichts der Komplexität und Bedeutung der Thematik wird die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sowie der Praxis bestehen.

Die Expertengruppe soll ihre Arbeit möglichst noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2014 aufnehmen und ihre Ergebnisse so rechtzeitig vorlegen, dass eventuelle gesetzgeberische Schritte noch in dieser Legislaturperiode erfolgen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern wird die Bundesregierung Bestrebungen unterstützen, die Banken resistenter gegen Staatsschuldenkrisen zu machen, indem diese Staatsanleihen, die sie kaufen, mit ausreichend Eigenkapital unterlegen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 15. April 2014

Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen, Risiken, die mit Staatsanleihen verbunden sind, zukünftig stärker in der Bankenregulierung zu berücksichtigen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD fordert, „die wechselseitige Abhängigkeit zwischen privater Verschuldung von Banken und öffentlicher Verschuldung von Staaten zu überwinden“. Der Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble hat sich Ende Februar dieses Jahres zur Forderung geäußert, dass Banken künftig auch Staatsanleihen mit Eigenkapital unterlegen müssen und spricht sich dafür aus, das Thema auf die politische Agenda zu setzen. Für eine effektive regulatorische Anpassung bedarf es eines einheitlichen Vorgehens zumindest auf europäischer Ebene; hierfür wird sich die Bundesregierung einsetzen.

27. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament bezüglich der Bankenunion im Hinblick auf die Einhaltung der Haftungskaskade (Banken, Anteilseigner, Gläubiger, Bankkunden, Abwicklungsfonds), und inwiefern gibt es Verhandlungsspielräume bei der Länge der Aufbauzeit des Abwicklungsfonds, der Zielgröße des Fonds von 55 Mrd. Euro, der Erlaubnis für den Fonds, selbst Kredite aufnehmen zu dürfen, des einheitlichen Vollzugs der Bankenabgabe in allen Mitgliedstaaten und der Nichtabsetzbarkeit der Abgabe von den Steuern, die die jeweilige Bank zu zahlen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 17. April 2014**

Die schwierigen Trilogverhandlungen zur Verordnung über einen einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) wurden mit der Annahme der politischen Einigung am 27. März 2014 durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter abgeschlossen. Am 15. April 2014 hat das Europäische Parlament der politischen Einigung zugestimmt. Parallel dazu wurden die Verhandlungen zu der zwischenstaatlichen Vereinbarung, welche die schrittweise Vergemeinschaftung der national zu erhebenden Bankenabgaben regelt, am 3. April 2014 abgeschlossen.

In den Verhandlungen hat die Bundesregierung die Einhaltung der Haftungskaskade durchgesetzt. In Zukunft werden Eigentümer und Gläubiger entlang dieser festgelegten Reihenfolge an den Kosten für eine Abwicklung und den Verlusten beteiligt, wenn eine Bank in Schieflage gerät (Bail-In), durch ein Einlagensicherungssystem geschützte Einlagen bleiben dabei ausgenommen. In der SRM-Verordnung ist verankert, dass in jedem Fall ein Bail-In in Höhe von mindestens 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten eines abzuwickelnden Instituts durchgeführt werden muss, bevor in Ausnahmesituationen und in begrenztem Umfang auf Gelder aus dem Abwicklungsfonds zurückgegriffen werden kann. Im Regelfall sollen Eigentümer und Gläubiger jedoch auch über die 8 Prozent hinaus zur Verlustabsorption beitragen, wenn dies erforderlich ist. Reichen die Mittel des Abwicklungsfonds in der Aufbauphase nicht aus, trifft die Verantwortung den jeweiligen Mitgliedstaat. Die Bundesregierung hat erfolgreich durchgesetzt, dass es nicht zu einer Vergemeinschaftung öffentlicher Mittel zur Bewältigung von Bankrisiken kommt.

Mit dem Abschluss der Verhandlungen sind die wesentlichen Eckpunkte festgelegt. Im europäischen Abwicklungsfonds sollen bis zum 1. Januar 2024 Mittel in Höhe von 1 Prozent der gesicherten Bankeneinlagen gesammelt werden. Die Europäische Kommission schätzt dieses Zielvolumen für die Eurozone auf 55 Mrd. Euro. Die Bankenabgaben werden national erhoben und auf nationale Abteilungen des europäischen Fonds transferiert, die ab dem Jahr 2016

über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Verhandlungen war für die Bundesregierung die Gewährleistung der Haushaltssouveränität der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus kann keine Entscheidungen zulasten des Budgets der Mitgliedstaaten treffen. Eine Gemeinschaftshaftung der Staaten für den Fonds ist ausgeschlossen. Der Fonds kann zwar grundsätzlich zusätzlichen Mittelbedarf über Kredite decken, jedoch muss die Rückzahlung über ex post zu erhebende Bankenabgaben erfolgen.

In den Verhandlungen zur Ausgestaltung der Bankenabgabe in der SRM-Verordnung hat die Bundesregierung durchgesetzt, dass für die Erhebung der Bankenabgabe das Proportionalitätsprinzip verankert wurde. Die Berechnung der individuellen Abgaben soll nicht auf nationaler Ebene, sondern für die Banken aller teilnehmenden Mitgliedstaaten nach gleichen Maßstäben erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wobei die steuerliche Behandlung selbst in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt. Die Kommission wird die konkrete Bemessungsmethode für die Abgaben der betroffenen Institute durch einen delegierten Rechtsakt auf Basis der bereits verabschiedeten Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD) nach Verabschiedung der SRM-Verordnung festlegen. Zusätzlich wird der Rat auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung der Beitragsberechnung auf individuelle Banken erlassen. In den hierzu noch bevorstehenden technischen Verhandlungen wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, dass große Banken, die erhebliche Risiken aufweisen, einen hohen Beitrag leisten müssen.

28. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu neuen Finanzierungsmodellen im Rahmen von Schwarmfinanzierung bzw. Crowdfinance wie Crowdlending (z. B. Peer-to-Peer-Kredite über auxmoney, smava, Lendico), Crowdfunding (Finanzierung vor allem künstlerischer Projekte wie jüngst „Stromberg – Der Film“) oder Crowdinvesting (Finanzierung von Start-up-Unternehmen oder Immobilien, meist über Genussrechte, stille Beteiligungen, Nachrangdarlehen oder partiarische Darlehen/Beteiligungsdarlehen) hinsichtlich Verbraucherschutzpolitischer bzw. kreditmarktregulatorischer Aspekte, und wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer geplanten schärferen Regulierung des Grauen Kapitalmarkts im Zuge der PROKON-Insolvenz das immer beliebtere Crowdinvesting in Immobilien, wobei Anleger jedoch nicht unmittelbar in eine Immobilie investieren, sondern in Genussrechte (wie bei PROKON), Nachrangdarlehen oder partiarische Darlehen, die als Finanzinstrumente allesamt dem kaum regulierten Grauen Kapitalmarkt zuzurechnen sind, wodurch für Anleger die Gefahr zunimmt, ihr

eingesetztes Geld zu verlieren, wenn sich zum Beispiel die Immobilie als Fehlinvestition erweist oder innerhalb der sehr langen Laufzeit Mieteinnahmen ausbleiben (vgl. „Im Schwarm zum Haus“, DER TAGESSPIEGEL vom 2. April 2014)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 14. April 2014

Die Beurteilung, ob eine Schwarmfinanzierung/Crowdfinance der Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) unterliegt, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung ab. So können für den Betrieb einer Crowdfundingplattform Erlaubnispflichten nach dem KWG, dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG) berührt werden und weitere Pflichten aufgrund des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) zu beachten sein. Für den Anbieter von Beteiligungen stellt sich die Frage, ob er einer Prospektpflicht nach dem Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz – VermAnlG) oder dem Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz – WpPG) unterliegt. Auch dies hängt davon ab, wie die anbietende Beteiligung und die Modalitäten des Angebots ausgestaltet werden.

Crowdfunding als Teil der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung bedarf eines verlässlichen Rechtsrahmens. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung im Bereich des Crowdfunding und prüft dabei auch, inwieweit die bestehenden Vorschriften einen ausreichenden Schutz der Anleger gewährleisten oder ergänzt und angepasst werden müssen.

29. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung aus kinder- (öffentlicher Auftrag an Länder und Kommunen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kitaplätzen einzurichten) und verbraucher-schutzpolitischer Perspektive (Regulierung und Aufsicht solcher Fonds sowie Abgrenzung zum Grauen Kapitalmarkt) zu bereits laufenden und neu aufgelegten Kita-Fonds (AviaRent KinderWelten, Habona Kita Fonds etc.), mit denen sich private und/oder öffentliche Investoren in Form eines geschlossenen Fonds als Mitunternehmer finanziell an Bau und Betrieb von Kindertagesstätten beteiligen können und die zudem Renditen und Ausschüttungen von mindestens 5 Prozent pro Jahr versprechen (z. B. 5,5 Prozent Rendite p. a. und halbjährliche Ausschüttung von

5,5 Prozent p. a. beim Habona Kita Fonds 01, http://habona.de/media/kita/FactSheet_Habona_Kita_01_D.pdf), und auf welche Weise können aus Sicht der Bundesregierung in einem solchen privaten Bildungsinfrastrukturprojekt die ausgelobten Renditen erwirtschaftet werden, ohne dass die Betreuungsqualität z. B. durch Personaleinsparungen leidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 14. April 2014

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das finanzielle Engagement der Privatwirtschaft für den Bau und den Betrieb von Kindertagesstätten. Unabhängig von der Art der Trägerschaft (privat oder öffentlich) müssen jedoch für alle Einrichtungen dieselben (Mindest-)Qualitätsstandards gelten.

Zu dem Betrieb von Kindertagesstätten durch privatrechtliche Träger in Form von Beteiligungsmodellen liegen der Bundesregierung keine besonderen Erkenntnisse vor. Zuständig für den Betreuungsplatzausbau und den Betrieb ihrer Einrichtungen sind von Verfassung wegen die Länder. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder insbesondere durch ihre Rechts- und Fachaufsicht sicherstellen, dass in allen Einrichtungen die (Mindest-)Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, die Qualität der Kinderbetreuung weiter voranzutreiben.

Die regulative und aufsichtsrechtliche Behandlung von Beteiligungsmodellen richtet sich nach deren rechtlicher und wirtschaftlicher Gestaltung.

Im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) ist vor dem öffentlichen Angebot von Vermögensanlagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Verkaufsprospekt zur Billigung vorzulegen. Die BaFin überprüft die eingereichten Vermögensanlagenverkaufsprospekte darauf hin, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten und diese verständlich und widerspruchsfrei sind. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht vorgesehen. Hierauf ist auf dem Deckblatt des Prospekts hinzuweisen. Die BaFin untersagt die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, wenn dieser nicht vollständig, kohärent oder verständlich ist, oder untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage, wenn ein Anbieter keinen erforderlichen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat. Derzeit überprüft die Bundesregierung den bestehenden Rechtsrahmen auf etwaige Schutzlücken.

Ob das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) hinsichtlich eines Beteiligungsmodells anwendbar ist, hängt davon ab, ob das Unternehmen die in § 1 Absatz 1 KAGB genannten Merkmale eines Investmentvermögens erfüllt, es sich also um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nut-

zen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Es sind jedoch die Übergangsvorschriften in Kapitel 7 Abschnitt 2 KAGB zu berücksichtigen.

Von den beiden namentlich genannten Kita-Fonds (AviaRent KinderWelten und Habona Kita Fonds) ist lediglich der Habona Kita Fonds 01 bei der BaFin bekannt. Der dazu eingereichte Verkaufsprospekt vom 17. Mai 2013 wurde am 21. Mai 2013 gebilligt. Damit ist das Unternehmen der gesetzlich vorgesehenen Prospektspflicht nachgekommen.

Der in Luxemburg aufgelegte AviaRent KinderWelten I Fonds ist der BaFin nicht näher bekannt. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob der Fonds in Deutschland vertrieben werden soll; eine Vertriebsanzeige gegenüber der BaFin ist jedenfalls nicht erfolgt.

30. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes aus der Mehrwertsteuer auf die EEG-Umlage im Jahr 2013, und wie hoch sind die Schätzungen für das Jahr 2014 ausgefallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 15. April 2014

Die Umsatzsteuer, die sich rechnerisch aus der EEG-Umlage basierend auf den Schätzungen zum Stromverbrauch der privaten Haushalte für die Jahre 2013 und 2014 ergibt, ist der nachfolgenden Tabelle mit gerundeten Werten für Stromverbrauch und Umsatzsteuer zu entnehmen.

Jahr	Stromverbrauch der privaten Haushalte	EEG-Umlage	Rechnerisch ermittelte Umsatzsteuer auf EEG-Umlage privater Haushalte
	in Twh	in Cent / kWh	in Mio. €
1	2	3	4
2013*	135	5,277	1.354
2014*	136	6,240	1.612

* Zahlen zum Stromverbrauch der privaten Haushalte wurden anhand der Vorjahresdaten geschätzt

Das genannte Umsatzsteuervolumen ist allerdings nicht gleichzusetzen mit entsprechenden Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer, da aufgrund des begrenzten verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte höheren Umsatzsteuerzahlungen über die EEG-Umlage geringere Ausgaben und damit Umsatzsteuerzahlungen in anderen Bereichen gegenüberstehen.

31. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung monatliche Informationen zur Entwicklung der Rechnungsausßenstände seitens des griechischen Staates vor, und wenn ja, wie war deren Höhe in Millionen Euro jeweils zum Monatsende im Zeitraum von Januar 2012 bis Januar 2014?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 16. April 2014

Im zweiten wirtschaftlichen Anpassungsprogramm, das im März 2012 verabschiedet wurde, waren 8 Mrd. Euro für die Begleichung aller vor dem Jahr 2012 entstandenen Zahlungsrückstände vorgesehen. Nach Verzögerungen in der Programmumsetzung im Laufe des Jahres 2012 wurde der Abbau offener Zahlungsrückstände im Jahr 2013 beschleunigt. Nach dem Bericht der Troika zur vierten Programmüberprüfung, der dem Deutschen Bundestag am 3. April 2014 übermittelt wurde, wurden bis Januar 2014 rund 6 Mrd. Euro abgebaut. Die verbleibenden 2 Mrd. Euro werden voraussichtlich bis zum dritten Quartal 2015 beglichen.

Im Bestand der offenen Zahlungsrückstände stammt mit 2,55 Mrd. Euro (55 Prozent der Gesamtsumme) der größte Anteil von den Sozialversicherungsträgern, von denen der staatliche Gesundheitsdienst den mit Abstand größten Anteil beigetragen hat. In der Liste der offenen Rückstände (nach Beträgen) folgen dann die staatlichen Krankenhäuser mit 687 Mio. Euro (15 Prozent) und die Kommunen mit 431 Mio. Euro (9 Prozent).

Die monatliche Entwicklung des Bestandes der staatlichen Zahlungsrückstände im Zeitraum Januar bis Dezember 2013 ist in dem genannten, vierten Überprüfungsbericht der Abbildung 5.2 zu entnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

32. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung werden im Unterschied zu allen anderen Wartezeiten bei der für die Rente für besonders langjährig Versicherte maßgeblichen Wartezeit von 45 Jahren Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht anerkannt, und warum hat die Bundesregierung bei der beabsichtigten Neufassung der §§ 236b und 244 im RV-Leistungsverbesserungsgesetz keine entsprechende Änderung erwogen?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Im Rentenrecht werden seit jeher besondere Vergünstigungen auf diejenigen Versicherten konzentriert, die regelmäßig Pflichtbeiträge nach ihrem Erwerbseinkommen entrichten. Denn mit Rücksicht auf die langfristige Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des Rentensystems ist es ein erheblicher Unterschied, ob jemand als Pflichtversicherter regelmäßig entsprechend seinem Erwerbseinkommen die Aufwendungen der Rentenversicherung mitträgt oder ob er im Falle der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit hat, Zahl und Höhe seiner Beiträge und damit auch seinen Anteil an den Aufwendungen der Solidargemeinschaft selbst zu bestimmen, also ggf. auch seine Beitragszahlung ganz einzustellen.

Die Pflichtversicherten tragen im Vergleich zu den freiwillig Versicherten nach Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe besondere Verpflichtungen, denen sie sich nicht entziehen können. Diese unterschiedlichen Verpflichtungen rechtfertigen auch eine unterschiedliche Behandlung bei den Versicherungsleistungen, da die gesetzliche Rentenversicherung nach ihrem Finanzierungssystem in besonderem Maße auf eine kontinuierliche Entwicklung des Beitragseingangs angewiesen ist, wie sie nur Pflichtversicherte gewährleisten. Die Nichtberücksichtigung der freiwilligen Versicherung bei der für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte notwendigen Wartezeit von 45 Jahren ist daher sachgerecht. Sie soll Versicherte mit außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung privilegieren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3794, S. 28).

Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass freiwillige Rentenversicherungsbeiträge den Pflichtbeiträgen – insbesondere jenen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit – bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht gleichgestellt sind (BVerfG, 1 BvL 3/05 vom 11. November 2008).

An der ursprünglichen Zielsetzung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte soll durch die geplante Sonderregelung zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes grundsätzlich keine Änderung erfolgen.

33. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Ist im Verständnis der Bundesregierung mit der im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) enthaltenen Formulierung des „nationalsozialistischen Einflussbereichs“ (§ 1 Absatz 1 Satz 1) ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche Ghettos, die von politischen oder militärischen Bündnispartnern des Deutschen Reiches errichtet worden waren, einschließlich Ghettos außerhalb Europas, etwa des Ghettos Shanghai, vom Geltungsbereich des ZRBG

erfasst werden, ohne jeweils noch im Einzelfall zu untersuchen, zu welchem Grad dort ein „nationalsozialistischer Einfluss“ wirkte, und inwiefern überlegt die Bundesregierung, dies zur Vermeidung von Missverständnissen bei betroffenen NS-Opfern sowie Rententrägern ausdrücklich im Forderungsteil des Entwurfs klarzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), welches das allgemeine Rentenrecht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ergänzt, ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Ghetto-Beitragszeit, dass sich das Ghetto, in dem Verfolgte eine Beschäftigung ausgeübt haben, in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem angegliedert war. Zuständig für die Zahlung von Renten nach dem ZRBG sind die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Außerdem wird für die Beschäftigung in einem Ghetto nach der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie), eine einmalige Anerkennungsleistung von 2 000 Euro gezahlt. Danach muss das Ghetto in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs gelegen haben. Leistungen nach der in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen liegenden Anerkennungsrichtlinie zahlt das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) aus.

Nach dem ZRBG und nach der Anerkennungsrichtlinie werden weitgehend die gleichen Ghettos anerkannt. Allerdings wird durch den weiter gefassten Begriff „in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs“ bei der Anerkennungsrichtlinie eine Anerkennungsleistung auch für Beschäftigungen in einigen Ghettos gezahlt, die im Rahmen des ZRBG aufgrund des enger gefassten Begriffs bisher nicht anerkannt werden können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des ZRBG sieht nun dieselben Voraussetzungen zur Lage eines Ghettos wie bei der Anerkennungsrichtlinie vor. Im Rahmen des ZRBG werden dadurch zum Beispiel auch Ghettos in Rumänien, der Slowakei und in Shanghai anerkannt.

Es wird nicht mit Missverständnissen hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches gerechnet. Das BADV hat seit dem Jahr 2007 umfassende Recherchen über die Existenz von Ghettos im gesamten nationalsozialistischen Einflussbereich unternommen. Zur Klärung von Einzelfragen in Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich werden die Träger der DRV und das BADV sich abstimmen.

34. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch wären die Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern, wenn Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze insofern rechtlich erleichtert würde, als dass beide von der Beitragspflicht zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung entbunden würden, und welche Vorschläge zur Weiterbeschäftigung von Rentnerinnen und Rentnern werden derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales diskutiert?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 11. April 2014**

Eine Entbindung von der Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Beschäftigte, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Vollrente beziehen, würde nach groben Abschätzungen zu jährlichen Beitragsausfällen von knapp 1 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung und von 60 bis 80 Mio. Euro in der Arbeitslosenversicherung führen.

Konkrete Vorschläge zur Weiterbeschäftigung von Rentnerinnen und Rentnern werden derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht diskutiert.

Im Übrigen wird zur Versicherungsfreiheit von Vollrentenbeziehern bzw. von Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 18/946 verwiesen.

35. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die verbleibenden Mittel des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Mikrokreditfonds Deutschland auch nach einem Ausstieg der GLS Gemeinschaftsbank eG als Kooperationspartner weiterhin speziell Mikrokrediten gewidmet, und können die bisher mit diesem Fonds kooperierenden Mikrofinanzinstitute (MFI) ihre Entwicklungsarbeit daher weiter aus diesem Fonds mit unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 11. April 2014**

Der Mikrokreditfonds Deutschland ist ein mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstütztes Förderprogramm, das mit Auslaufen der ESF-Förderperiode 2007–2013 zum 31. Dezember 2014 endet. Die Kredite laufen dann noch längstens bis Ende des Jahres 2016. Die Wiederverwendung der verbleibenden Mittel, wenn alle Garantien eingelöst wurden, d. h. alle ausstehenden Kredite zurückgeführt wurden, ist in Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geregelt. Der Mitgliedstaat ist gehalten, die Mit-

tel zweckentsprechend im vorliegenden Fall zugunsten von Kleinunternehmen wieder zu verwenden.

Zurzeit wird geprüft, ob eine Fortsetzung des Mikrokreditfonds mit den verbleibenden Mitteln sinnvoll ist. Hierzu wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Sollte diese zu einem positiven Ergebnis kommen, wären mit hoher Wahrscheinlichkeit auch wieder Mikrofinanzinstitute an der Umsetzung beteiligt. Die Entwicklungsarbeit der Mikrofinanzinstitute würde jedoch nur noch in einem begrenzten Umfang unterstützt.

36. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen zusätzlichen Zuwanderungszahlen und Kosten rechnet die Bundesregierung für den Fall, dass für alle EU-Zuwanderer die gleichen Regeln für den Bezug von Grundsicherungsleistungen gelten sollen wie für Einheimische, und auf welchen Studien und Informationen basiert diese Abschätzung bzw. welche weiteren Studien sind der Bundesregierung dazu bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, dass Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) präzisiert werden sollen. Die Entscheidungen des EuGH in den anhängigen Vorabentscheidungsersuchen „Dano“ und „Alimanovic“ stehen noch aus und sind abzuwarten. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen zum möglichen Ausgang der Verfahren. Der Bundesregierung sind keine Studien zur Abschätzung von Kosten und Zuwanderungszahlen bekannt.

37. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind vonseiten der Bundesregierung Anhörungen, Aufträge für Gutachten oder Studien zu den Abschätzungen der Folgen und Kosten der Gleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und Einheimischen im Wirkungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geplant, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Anhörungen, Aufträge für Gutachten oder Studien zu den Abschätzungen der Folgen und Kosten sind nicht geplant. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 36.

38. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welches Verständnis von einer „wesentlichen Behinderung“ hat die Bundesregierung bezüglich der Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausführen“ zu wollen, zugrunde gelegt, und inwiefern geht das aktuelle Verständnis der Bundesregierung über die Bestimmungen von „wesentlicher Behinderung“ der §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung hinaus („Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 111)?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Die Bundesregierung geht von der Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Behinderungsbegriffs im Lichte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus. Sie wird sich dieser Aufgabe im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) in dieser Legislaturperiode stellen.

39. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welche konkrete Zeitplanung verfolgt die Bundesregierung bis zur Vorlage eines Entwurfs eines Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen sowie für dessen Diskussion, und auf welche Weise will sie die aktive Beteiligung und Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände und Initiativen sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 16. April 2014**

Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 95) und in diesem Jahr mit den vorbereitenden Arbeiten beginnen. Dabei wird der Bundesregierung die umfassende und kontinuierliche Einbindung von Ländern und Verbänden, auch der Verbände von Menschen mit Behinderungen, ein besonderes Anliegen sein. Sie strebt verbindliche Gespräche auf hoher Ebene mit allen Beteiligten zur Prüfung der Reformoptionen ab Mitte des Jahres 2014 an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

40. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU)
- Welche Bundesländer haben in welcher Höhe Mittel aus dem Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Anpassung des Küstenschutzes an den Klimawandel (dotiert mit 25 Mio. Euro jährlich) in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. April 2014

Die Mittel aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wurden von den Bundesländern wie folgt abgerufen:

Bundesland	2010 in Mio.	2011 in Mio.	2012 in Mio.	2013 in Mio.
Hamburg	3,7	3,5	3,7	4,5
Niedersachsen	7,0	7,0	7,0	7,0
Bremen	5,5	5,5	5,5	3,2
Schleswig-Holstein	5,7	5,8	5,7	5,8
Mecklenburg-Vorpommern	2,4	3,2	2,9	0
insgesamt	24,3	25,0	24,8	20,5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr das Alter der teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten statistisch erfasst, so dass hierüber Aufschluss erlangt werden könnte, welche Bundeswehrangehörigen zuvor als Minderjährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr erhalten haben, und falls nein, weshalb nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 16. April 2014

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. September 2000 das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen vom 25. Mai 2000 zum

Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten unterzeichnet. Bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland – über den Regelungsgehalt des Protokolls hinausgehend – verbindlich erklärt, dass der Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldat oder Soldatin in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland erst vom vollendeten 17. Lebensjahr an zulässig ist.

Die Praxis der Bundeswehr steht im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorschriften der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) bestimmen als Mindestalter für die Einstellung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit das vollendete 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Dienstetrtritts (§ 8 SLV). Die Einstellung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. der Sorgeberechtigten der minderjährigen Bewerberin bzw. des minderjährigen Bewerbers möglich.

Soldaten und Soldatinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen generell unter einem besonderen Schutz. Bei ihnen ist der Gebrauch der Waffe allein auf die Ausbildung beschränkt und unter eine strenge Aufsicht gestellt. Soldatinnen und Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen nicht an besonderen Auslandsverwendungen und Einsätzen teil.

Die Einhaltung dieser besonderen Schutzmaßnahmen wird durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr im Zusammenwirken mit den Personal stellenden Organisationsbereichen der Streitkräfte sichergestellt.

Die angesprochene statistische Erhebung ist dienstlich nicht erforderlich. Eine entsprechende Erfassung von Daten findet demzufolge nicht statt.

42. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Aus welchen Gründen wurde trotz der Einführung des freiwilligen Wehrdienstes die Übermittlungspflicht der Meldebehörden bezüglich der personenbezogenen Daten von Minderjährigen nach § 58c des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr beibehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 16. April 2014

In den bundesrechtlichen Datenübermittlungsvorschriften (§ 58c des Soldatengesetzes und § 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) hat der Gesetzgeber festgelegt, welche Datensätze Gegenstand einer Übermittlung sein dürfen, zu welchem Zweck diese verwendet werden dürfen (vgl. § 58c Absatz 2 des Soldatengesetzes: „Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.“) und wann diese zu löschen sind.

Der freiwillige Wehrdienst stärkt den Austausch zwischen der Gesellschaft und den Streitkräften. Er ermöglicht jungen Männern und Frauen, einen Dienst für die Gemeinschaft zu leisten. Dieses Engagement stellt einen Grundpfeiler unserer Gesellschaft dar. Daher soll jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und für sich zu entscheiden, ob ein freiwilliger Wehrdienst für sie in Betracht kommt.

43. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Zeiträumen haben im Einzelnen Angehörige des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der für eine Zulassung von Luftfahrtgerät zuständigen Bereiche der Bundeswehr seit dem Jahr 2010 Dienstreisen jeweils zu General Atomics und Israel Aerospace Industries bezüglich der Zulassbarkeit derer unbemannten Luftfahrzeuge unternommen, und was ist derzeit jeweils der Erkenntnisstand, der sich aus diesen Dienstreisen im Allgemeinen und mit Blick auf die Beschaffung und Zulassbarkeit eines unbemannten Systems dieser Unternehmen ergeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 15. April 2014

Durch Angehörige der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge und Musterprüfwesen für Luftfahrtgerät der Bundeswehr (WTD 61/ML) in Manching wurden nachfolgend dargestellte Dienstreisen im erfragten Zusammenhang durchgeführt:

Dienstreisen von Angehörigen der WTD 61/ML zur Firma Israel Aerospace Industries nach Tel Aviv

Zeitraum:	System:	Grund:
26.-27.05.2010	Heron 1	insbesondere SATCOM-Zulassung
11.-12.05.2011	Heron 1	insbesondere Software-Zulassung
08.-11.11.2011	Heron TP	allgemeine Zulassungsaspekte
10.-13.12.2011	Heron TP	allgemeine Zulassungsaspekte, STANAG ¹ 4671, Software, Struktur, Hydraulik
24.-26.07.2012	Heron TP	allgemeine Zulassungsaspekte, STANAG 4671, Software, Flugkontrollsystem, Navigation

Dienstreisen von Angehörigen der WTD 61/ML zur Firma General Atomics Aeronautical Systems nach Poway, Kalifornien

Zeitraum:	System:	Grund:
28.08.-01.09.2011	Predator B	allgemeine Zulassungsaspekte
27.-30.03.2012	Predator B	allgemeine Zulassungsaspekte
29.-31.01.2013	Predator B	allgemeine Zulassungsaspekte
03.-05.12.2013	Predator B	allgemeine Zulassungsaspekte, Fa. RUAG als musterbetreuende Firma
02.-07.04.2014	Predator B	allgemeine Zulassungsaspekte

¹ STANAG = NATO Standardisation Agreement

Darüber hinaus haben Angehörige des BMVg und der nachgeordneten Organisationsbereiche diverse Dienstreisen zu den angefragten Firmen durchgeführt, welche in Teilen Zulassungsaspekte zum Inhalt hatten. Diese Reisen können jedoch der angefragten Thematik nicht eindeutig zugeordnet werden. Die komplexe Auswertung der Ergebnisse aus den Dienstreisen dauert noch an. Derzeit werden bei Heron 1, Heron TP und Predator B Zulassungsrisiken gesehen. Bei Predator B liegen risikomindernde Maßnahmen in der Entwicklung vor, deren Ergebnisse so schnell wie möglich ausgewertet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

44. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen sind inzwischen Mitglied im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren davon (bitte nach Jahren seit Beginn des Programms, Betriebsgrößen sowie in absoluten Zahlen und im Vergleich zu allen Unternehmen in Deutschland aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 15. April 2014

Zur Förderung einer familienbewussten Arbeitswelt hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anfang des Jahres 2006 das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ in enger strategischer Kooperation mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. – BDA, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. – DIHK, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. – ZDH) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) gestartet. Ziel ist es, Familienfreundlichkeit zu einem Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu machen.

Als operativer Unterbau des Programms und Multiplikator in der Fläche haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. im Jahr 2007 das gleichnamige Unternehmensnetzwerk ins Leben gerufen. Das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ ist seit Jahren das größte deutsche Netzwerk, das familienbewussten Unternehmen und Organisationen aller Branchen und Größenklassen die Möglichkeit gibt, kostenlose Informations- und Teilnahmeformate zum Thema der betrieblichen Vereinbarkeitspolitik in Anspruch zu nehmen und sich öffentlich dazu zu bekennen. Monatlich wächst das Netzwerk um ca. 30 bis 70 Unternehmen und Organisationen.

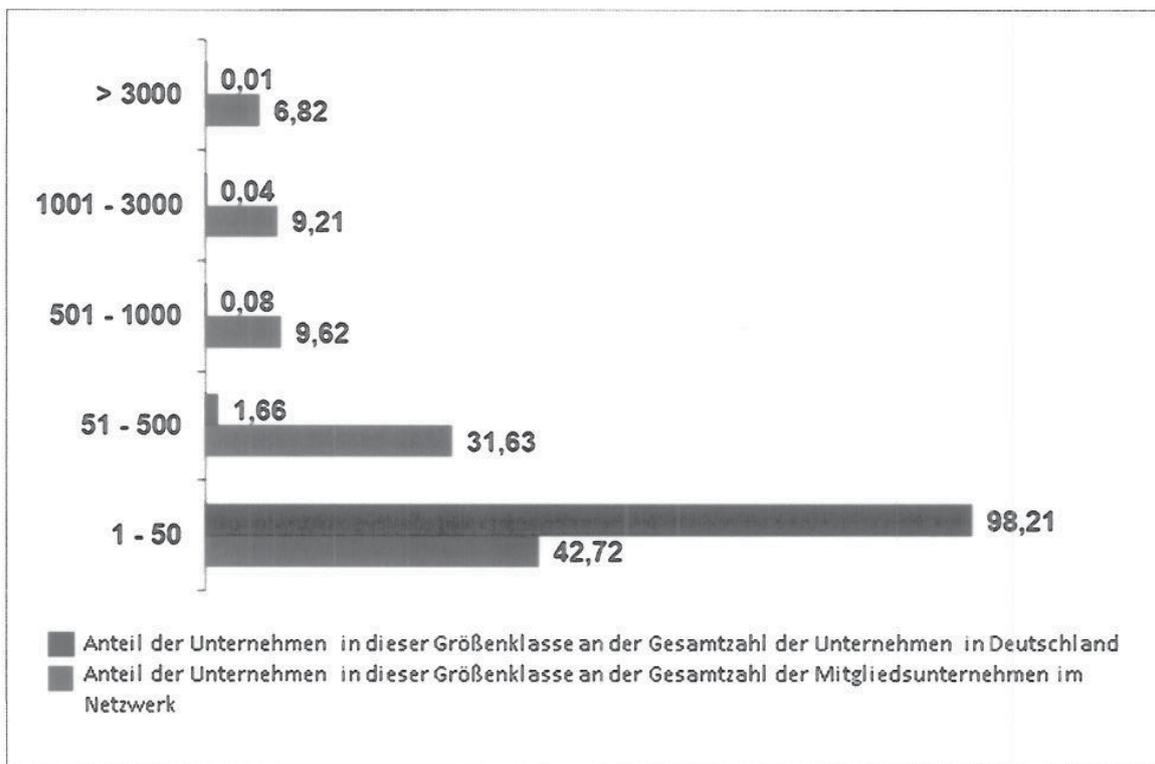
Aktuell zählt das Netzwerk 5 195 Mitglieder (Stand: 10. April 2014). Die Mitgliederzahlen und die Zahl der Beschäftigten, die von der Mitgliedschaft profitieren, verteilen sich auf die Jahre nach der Gründung wie folgt:

Wie viele Mitglieder hat das Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie"?						
Größenklasse nach Zahl der Beschäftigten	Mitgliedsunternehmen im Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie" nach Größenklassen zum 31.12. eines Jahres					
	2007	2008	2009	2011	2012	2013
1 - 50	502	821	1099	1625	1950	2213
51 - 500	384	609	790	1210	1435	1638
501 - 1000	135	209	263	394	458	498
1001 - 3000	126	183	262	386	423	477
> 3000	117	164	211	286	316	353
Summe:	1264	1986	2625	3901	4582	5179

Die Abfrage der Zahl der Beschäftigten in den Mitgliedsunternehmen erfolgt seit 2007 in den dargestellten Größenklassen. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht möglich, die absolute Zahl der Beschäftigten in den Mitgliedsunternehmen, die vom Netzwerk profitieren, zu beziffern.

Die Betriebsgrößen der Netzwerkmitglieder verteilen sich im Vergleich zu den Betriebsgrößen aller Unternehmen in Deutschland wie folgt (Angaben in Prozent):

Betriebsgrößen der Mitgliedsunternehmen im Vergleich zu den Betriebsgrößen aller Unternehmen in Deutschland (in Prozent)
Stand: 31. Dezember 2013



Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

45. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsverbindlichkeit der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Organtransplantation (Besondere Regelungen zur Lebertransplantation, Nr. 2.1), nach der Patientinnen und Patienten, die als Alkoholranke schwere Leberschäden haben, nur dann auf die Warteliste für eine Lebertransplantation gesetzt werden, wenn sie eine sechsmonatige Alkoholabstinenz nachweisen können, und inwiefern hält sie diese Richtlinie für mit dem Strafrecht, der Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz vereinbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 11. April 2014**

Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) entscheiden die Transplantationszentren über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in die Warteliste nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere nach Notwendigkeit und Erfolgsaussicht einer Organübertragung. Die Feststellung des Erkenntnisstandes der medizinischen Wissenschaft ist in erster Linie Aufgabe der medizinischen Fachwelt; daher hat der Gesetzgeber in § 16 TPG die Bundesärztekammer beauftragt, den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft für die im Gesetz genannten Bereiche in Richtlinien festzustellen (vgl. amtliche Begründung zu § 15 TPG, Bundestagsdrucksache 13/4355, S. 28).

Bei den Richtlinien handelt es sich um antizipierte Sachverständigen-gutachten; werden ihre Vorgaben beachtet, so spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die Entscheidung des Transplantations-zentrums dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entspricht, die Aufnahme in die Warteliste also rechtlich nicht zu beanstanden ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 TPG).

Angesichts der Knappheit an Spenderorganen verfolgt der Gesetzgeber mit § 10 Absatz 2 Nummer 2 TPG die Absicht, die Chancengleichheit von Patientinnen und Patienten nach Maßgabe medizinischer Kriterien im Rahmen danach gebotener Differenzierungen zu ermöglichen. Zugleich wird ausgeschlossen, dass eine Aufnahme in die Warteliste aufgrund von nichtmedizinischen, z. B. finanziellen oder sozialen Erwägungen, erfolgt (vgl. amtliche Begründung zu § 9 Absatz 2 TPG, Bundestagsdrucksache 13/8017, S. 42).

Die mit den §§ 10 und 16 TPG getroffenen Wertungsentscheidungen sind sowohl mit dem Verfassungsrecht als auch der Menschenrechtskonvention vereinbar.

Zu der nach den geltenden Richtlinien grundsätzlich erforderlichen sechsmonatigen Alkoholabstinenz ist ergänzend darauf hinzuweisen,

dass es medizinisch geboten ist, einen Heilversuch mit konservativen und nichtinvasiven Therapieansätzen vor dem Einsatz einer Maximaltherapie durchzuführen. Die in der Richtlinie vorgesehene Alkoholkarenz und die Suchtbehandlung sind wesentliche Maßnahmen zur Besserung des Allgemeinzustands der Betroffenen. Bei der vorgesehenen Sechsmonatsfrist handelt es sich um einen empirisch ermittelten, international üblichen Zeitraum. Bereits durch Einhaltung dieser Maßnahmen kann gegebenenfalls eine Lebertransplantation vollständig vermieden werden. In jedem Fall aber werden durch sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transplantation und einen erfolgreichen postoperativen Verlauf verbessert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

46. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD) Warum hat der Bund im Jahr 2013 einem durch das Land Baden-Württemberg beantragten Neubeginn des Bundesfernstraßenprojektes Ortsumfahrung Winden (B 293) nicht zugestimmt (vgl. <https://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/minister-hermann-ueber-die-strassenbaupolitik-des-landes/?type=98&cHash=c4ce1273c583c636d2cc0ae772f153d&print=1>)?
47. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD) Wann wird der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur die Baufreigabe für die Ortsumfahrung Winden (B 293) erteilen?
48. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD) Wird der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Baubeginn für die Ortsumfahrung Winden (B 293) im Jahr 2014 oder spätestens im Jahr 2015 zustimmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 10. April 2014

Die Fragen 46 bis 48 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Spielräume für Neubeginne von Bundesfernstraßenprojekten sind in Baden-Württemberg auf der Basis der derzeit noch aktuellen Finanzplanung bis 2017 wegen des Vorrangs der Erhaltungsinvestitionen vor Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie der Kostensteigerungen bei laufenden Maßnahmen nicht vorhanden. Vorrangiges Ziel ist es da-

her auch weiterhin, die in Bau befindlichen Maßnahmen mit einem Finanzierungsbedarf ab 2014 von rund 700 Mio. Euro weiterzuführen und in der gebotenen Zeit fertigzustellen. Die Finanzierung und damit Realisierung weiterer Neubaumaßnahmen ist somit letztlich abhängig von der zukünftigen Finanzausstattung im Bereich der Bundesfernstraßen, der Kostenentwicklung der laufenden Bauvorhaben sowie der Umsetzung unaufschiebbarer Erhaltungsmaßnahmen.

Der zweite Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen. Mit einer Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist im Juli 2014 zu rechnen. Darüber hinaus müssen der Haushaltsentwurf 2015 und die Finanzplanung bis 2018 noch konkretisiert werden. Aussagen zu Neubeginnen des Baus von Bundesfernstraßen werden deshalb voraussichtlich erst im Sommer dieses Jahres in Abhängigkeit von den bis dahin getroffenen haushaltspolitischen Entscheidungen möglich sein.

49. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wurden nach der Beschlussfassung der 6. Bund-Länder-Sitzung am 23. Mai 2013 zu den „Eckpunkten für ein Gesamtkonzept Elbe des Bundes und der Länder“ in Umsetzung der verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, ökologischen und kommunikativen Ziele für ein Gesamtkonzept Elbe eingeleitet bzw. sollen dieses Jahr realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. April 2014

Nach der Flusskonferenz im letzten Jahr in Magdeburg wurde mit der Einrichtung von vier Arbeitspaketen (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Stromregelungskonzept, Verkehrskonzeption Elbe/Elbe-Seitenkanal) die inhaltliche Bearbeitung des Gesamtkonzepts Elbe durch die Bundes- und Landesbehörden begonnen. Bund und Länder haben sich verständigt, zunächst eine qualifizierte Ist-Aufnahme durchzuführen und damit eine gemeinsame Basis für zukünftige Konzepte für die Elbe zu schaffen. Der Umfang der Bearbeitung ist größer als zuvor angenommen. Deswegen wird die Ist-Aufnahme voraussichtlich Ende des Jahres 2014 vollständig abgeschlossen werden. Danach wird ein Soll-Konzept zu erarbeiten sein, aus dem Maßnahmen für die Elbe abgeleitet werden.

Den Eckpunkten für das Gesamtkonzept Elbe entsprechend soll es durch die Erarbeitung des Gesamtkonzepts nicht zu Verzögerungen bei laufenden Maßnahmen, z. B. des Hochwasserschutzes oder zur Sohlstabilisierung kommen.

50. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes (vgl. NWZ-online vom 21. März 2014), dass der Bund nicht für den Küstenschutz des Nordufers der Insel Wangerooge zuständig ist, und aus welchen Mitteln sollen in diesem Jahr die Dünen im Osten der Insel Wangerooge verstärkt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. April 2014

Der Küstenschutz ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine Aufgabe der Länder. Daneben obliegt dem Bund nach § 8 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) im Rahmen der Unterhaltung der Seewasserstraßen die Sicherung des Bestandes (u. a.) der Insel Wangerooge. Da die Verwaltungskompetenz des Bundes auf Verkehrsbelange beschränkt ist, darf der Bund nur Maßnahmen durchführen, durch die die Fahrwasserhältnisse auf den angrenzenden Seeschiffahrtsstraßen erhalten bzw. verbessert werden.

Im Bewusstsein dieser Lage haben der Bund und das Land Niedersachsen im Jahr 1976 eine Schriftwechselvereinbarung geschlossen und die Zuständigkeitsbereiche räumlich und nicht fachlich festgelegt. Danach führen der Bund Schutzmaßnahmen an der Nordostdüne und am westlichen Inselkopf und das Land Niedersachsen alle übrigen Maßnahmen des Inselschutzes durch. Diese Praxis hat der Bundesrechnungshof im Jahr 2011 kritisiert und eine Überprüfung sowie die Anpassung der Vereinbarung im Sinne der jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen gefordert.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist die Aufteilung der Zuständigkeiten nicht ausgewogen und eine Neujustierung erforderlich. Dazu haben bereits erste Gespräche mit dem Land Niedersachsen stattgefunden.

Die Küstenschutzmaßnahmen im Osten der Insel Wangerooge werden im Jahr 2014 aus dem Bundeshaushalt für die Bundeswasserstraßen finanziert.

51. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Autos haben die zehn Autohersteller mit den meisten zurückgerufenen Autos im Jahr 2013 und bisher im Jahr 2014 in Rückrufaktionen bundesweit zurückgerufen (bitte auch die jeweiligen Hersteller nennen), und welche Ursachen waren hier ausschlaggebend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 16. April 2014**

Hersteller mit der jeweils höchsten Anzahl zurück gerufener Fahrzeuge im Jahr 2013 (alphabetische Reihenfolge)		
Hersteller	Anzahl Fahrzeug- rückrufe in 2013	hauptsächliche Mängel
BMW	41.458	Unkontrollierte Airbagauslösung
HYUNDAI	34.868	Fehlfunktion des Bremslichtschalters führt u.a. dazu kein Aufleuchten der Bremsleuchten erfolgt, Feststellbremse löst sich nicht immer vollständig
JEEP	16.855	Fehlerhaftes Auslösen des Airbags/Gurtstraffers, Mangel im Automatikhebel
KIA	31.751	Fehlfunktion des Bremslichtschalters führt zum Dauerleuchten oder Ausfall der Bremsleuchten
MERCEDES-BENZ	13.121	Fehlerhaftes Auslösen des Airbags, Kraftstoffaustritt am Kraftstofffilter, Verriegelung der Fondlehne kann versagen
NISSAN	123.354	Ausfall der Lenkung, Bruch am vorderen Querlenker, Defekt am Fahrerairbag, Möglicher Motorausfall wg. Fehler an Kraftstoffpumpe, verringerte Motorleistung
RENAULT	69.872	Heckspoiler kann sich lösen, Querlenker kann brechen
SUBARU	11.106	Ausfall eines Bremskreises wg. Korrosion, Mangel in der Servolenkung
TOYOTA	256.860	Ausfall der Lenkung, Mangel bei Befestigung der Sicherheitsgurte, Unkontrollierte Airbagauslösung, Fehlfunktion in der Wählhebelsperre
VW	12.783	Kraftstoffundichtigkeit in Hochdruck- und Rücklaufleitung

Hersteller mit der jeweils höchsten Anzahl zurück gerufener Fahrzeuge im 1. Quartal 2014 (vorläufig)* (alphabetische Reihenfolge)		
Hersteller	Anzahl Fahrzeugrückrufe in Jan Feb März 2014	hauptsächliche Mängel
ASTON MARTIN	2101	Gaspedal bricht während der Fahrt
FORD	3.769	Fehlerhafte Angabe in Konformitätsbescheinigung
JAGUAR	2.269	Undichtigkeit an Kraftstoffinjektoren führt zum Kraftstoffaustritt im Motorraum
KIA	9.209	Fehlerhafter Gurtstraffer
LAND ROVER	7.208	Fehlerhafte Abdichtung der Batterie Plus Leitung (Gefahr von Fahrzeugbrand)
MITSUBISHI	3.405	Mangelhafte Verschweißung am Querlenker kann Lenkprobleme verursachen
OPEL	2.593	Fehler im Zündschloss führt Ausfall von Motor, elektrischen Komponenten und Airbags
TRIUMPH	3.443	Fehler in Drosselklappensensors kann zum Motorausfall führen
VOLVO	4.360	Fehlerhafte Befestigung des Abgasendrohres
VW	273.559	Verschraubung der Gasdruckfeder der Heckklappe kann sich lösen
* Vorläufiges Ergebnis am 14.04.2014, da noch einige Vorgänge offen sind		

52. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Autos haben die zehn Autohersteller mit den meisten zurückgerufenen Autos im Jahr 2013 und bisher im Jahr 2014 in Rückrufaktionen im Saarland zurückgerufen (bitte auch die jeweiligen Hersteller nennen), und welche Ursachen waren hier ausschlaggebend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 16. April 2014**

Die Statistikfunktionen bzw. die Daten der Rückrufdatenbank des Kraftfahrt-Bundesamtes sind auf das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige Maß begrenzt. Die Daten sind dabei nur bundesweit und nicht länderbezogen abgespeichert.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder eine Anzahl der Rückrufe noch die Anzahl der zurückgerufenen Fahrzeuge geeignet sind, um Hersteller sachgerecht miteinander vergleichen zu können.

53. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann hat der Bundesregierung welche Information über einen Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) zur Wirtschaftlichkeit des Baus einer fünften Schleusenkammer am Nord-Ostsee-Kanal vorgelegen (bitte unter Nennung des Informationsdatums und -inhalts des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur – BMVI)?
54. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen wurde der Bericht des BRH zur Wirtschaftlichkeit des Baus einer fünften Schleusenkammer am Nord-Ostsee-Kanal dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erst am 2. April 2014 vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. April 2014

Die Fragen 53 und 54 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

13. Juni 2013 Prüfungsankündigung des BRH
27. Februar 2013 Schreiben des BRH: Empfehlung neue Wirtschaftlichkeitsberechnung vor Vergabe; Schreiben erfolgte vor endgültiger Feststellung zum Sachverhalt und vor einer Prüfungsmitteilung.
20. März 2013 Antwort des BMVI auf Schreiben vom 27. Februar 2013
- Wirtschaftlichkeit wird bekräftigt;
 - Hinweis, dass angesichts des bereits fortgeschrittenen Vergabeverfahrens neuerliche Wirtschaftlichkeitsprüfung zum Abbruch des Vergabeverfahrens führen würde;
 - Hinweis auf Schadenersatzforderungen und Nachträge in Millionenhöhe.
2. April 2014 Eingang des Schreibens um 10:03 Uhr,
- Empfehlung zu einer erneuten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- Beim Eingang des Schreibens fanden Bericht-erstatte-Gespräche statt, an denen auch der BRH und der zuständige Referent teilnahmen.

Das Schreiben konnte daher nicht vor der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ausgewertet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

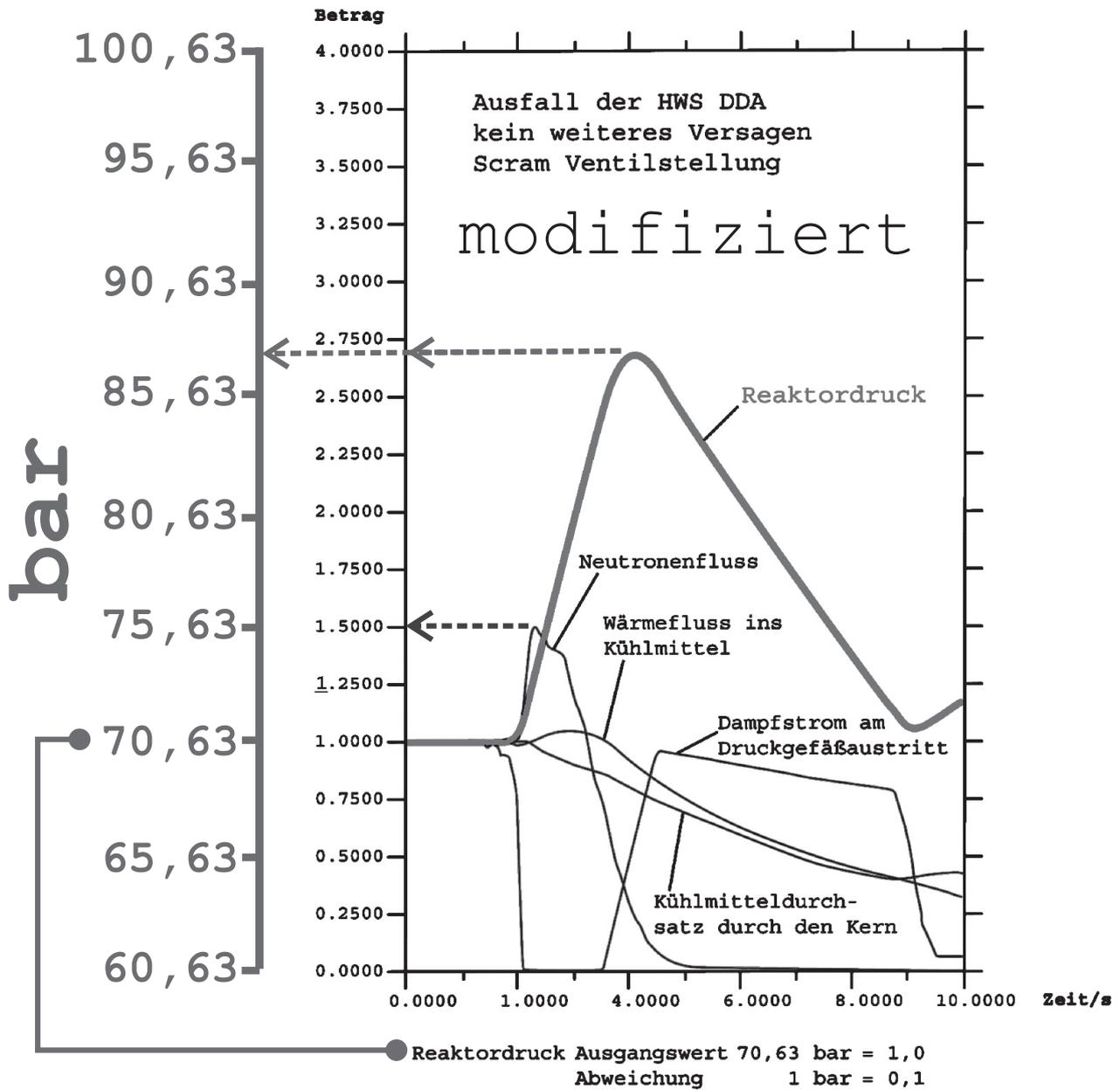
55. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung die in dem zu der Pressemitteilung zum Atomkraftwerk Gundremmingen der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) vom 3. April 2014 gehörenden Flyer „Atomkraftwerk Gundremmingen – Eine akute Gefahr“ enthaltenen Aussagen (zu Druckspitzen über dem Auslegungsdruck beim Ausfall der Hauptwärmesenke sowie zu möglichen Auswirkungen auf den Reaktordruckbehälter und auf die zur Störfallbeherrschung erforderlichen Armaturen und zu möglichen Auswirkungen einer verzögerten Reaktorschnellabschaltung bzw. eines Ausfalls des Reaktorschutzes mit noch höherer Druckspitze) bestätigen oder nicht, und jeweils warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 14. April 2014

Die Bundesregierung kann die Aussagen in dem Flyer zu Druckspitzen im Reaktordruckbehälter des Kernkraftwerkes Gundremmingen nicht bestätigen. Das dargestellte Diagramm, das die Basis der Aussagen des Flyers bildet, ist in diesem Punkt fehlerhaft interpretiert. Druckspitzen und die daraus gezogenen Schlüsse ergeben sich nicht.

Das Diagramm zeigt einen typischen Verlauf bestimmter reaktorphysikalischer Größen, wie Reaktordruck und Neutronenfluss, zu dem Ereignis „Ausfall der Hauptwärmesenke“ bei einem Siedewasserreaktor. Zur Erläuterung liegt dieser Antwort ein modifiziertes Diagramm bei, in dem die vertikale Skala hinsichtlich des Reaktordrucks separat mit den entsprechenden Druckwerten in bar dargestellt ist. Dem normalen Betriebsdruck des Reaktors von 70,63 bar (Ausgangswert) ist der Betrag 1,0000 auf der vertikalen Skala zugeordnet. Der Betrag der Abweichung des Reaktordruckes ist zu diesem normalen Betriebsdruck zu addieren. Im dargestellten Verlauf des Reaktordruckes steigt dieser entsprechend der vertikalen Skala auf etwa 2,7000. Dies bedeutet, dass zu dem normalen Betriebsdruck 1,7000 Skalenteile Abweichung zu addieren sind. Der Reaktordruck steigt also um rund 17,00 bar auf etwa 87,63 bar. Dieser Betrag des Reaktordrucks liegt im Bereich typischer Auslegungsdrucke bei Siedewasserreaktoren.

Das in dem Flyer angenommene vollständige Versagen des Reaktorschutzes ist aufgrund seiner Auslegung nicht zu unterstellen.



56. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wurden alle Haushaltsmittel zur Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz (§ 6a) verbraucht bzw. abgerufen, und wenn nein, wofür wurden die nicht verbrauchten Mittel dann eingesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. April 2014**

Von den nach § 6a des Altschuldenhilfegesetzes bewilligten rund 1,1 Mrd. Euro haben die Wohnungsunternehmen rund 97 Prozent aller Mittel abgerufen. Bis zum 30. April 2014 können die Unternehmen noch Abrufe einreichen. Nicht benötigte Mittel verbleiben im Bundeshaushalt.

57. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) In welchem Ressort und mit welcher finanziellen Ausstattung beabsichtigt die Bundesregierung, die Koordinierung der Umsetzung des in Erarbeitung befindlichen nationalen Hochwasserschutzprogramms ab 2015 bzw. künftig anzusiedeln?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 14. April 2014**

Zur Stärkung der Koordinierungskapazität des Bundes wird derzeit im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Referat Hochwasserschutz eingerichtet.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht die Einrichtung eines Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ vor. Fragen zu dessen Ausgestaltung und Budgetierung sind Teil der Arbeiten zum nationalen Hochwasserschutzprogramm. Laut dem Beschluss der Sonderumweltministerkonferenz (UMK) vom 2. September 2013 soll ein Vorschlag hierzu bis zur UMK im Herbst 2014 vorgelegt werden. Dem Sonder-UMK-Beschluss entsprechend wird dieser Vorschlag eine Liste prioritärer und insbesondere überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel und zur Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie einen Vorschlag für eine gemeinsame Finanzierungsstrategie enthalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

58. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage „Wir brauchen nicht mehr Master, sondern wieder mehr Meister“ aus der Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 10. März 2014?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 11. April 2014**

Aus Sicht der Bundesregierung stellen die beiden Bildungsbereiche der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung hervorragende und gleichwertige Angebote bereit, mit denen jungen Menschen ein qualifizierter und nachhaltig erfolgreicher Einstieg in die Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Die Stärke der deutschen Volkswirtschaft liegt in einer ausgewogenen Kombination aus Fachkräften mit beruflichen und hochschulischen Abschlüssen. Dies zeigt sich u. a. in der im europäischen Vergleich deutlich geringeren Jugendarbeitslosigkeit. Die Bundesregierung will beide Bildungssysteme weiter stärken und attraktiv für junge Menschen gestalten.

Dazu gehört auch, die Verzahnung und Durchlässigkeit der beiden Ausbildungswege zu verbessern, um Anschlüsse zu erleichtern und die spezifischen Stärken beider Bildungsbereiche optimal miteinander zu verbinden.

59. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen der Übertragbarkeit des deutschen dualen Studienmodells ins Ausland, und stimmt sie der Forderung des Wissenschaftsrates zu, einen entsprechenden Prozess von einer zentralen Stelle (wie etwa dem Deutschen Akademischen Austauschdienst) koordinieren zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 14. April 2014**

Die Bundesregierung hält duale Studiengänge grundsätzlich auch als Modell für andere Staaten für attraktiv. Die in Deutschland anzutreffende Vielfalt könnte eine entsprechend differenzierte Zusammenarbeit mit dem Ausland erleichtern. Dabei sollte allerdings das Grundprinzip einer engen Verzahnung von Unternehmen und Hochschulen gewahrt werden. Diese Voraussetzung ist in vielen Ländern noch nicht gegeben. Derzeit fördert der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Stifterverbands eine wissenschaftliche Studie zu Internationalisierung und Export dualen Studiums, um Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich auszuloten. Der „Runde Tisch zur internationalen Berufsbildungskoooperation“ beim Bundesinstitut für Berufsbildung, an dessen Sitzungen auf Arbeitsebene der DAAD teilnimmt, diskutiert ebenfalls Fragen der internationalen Übertragbarkeit des dualen Studiums.

60. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Energieversorgungsunternehmen, denen zur Zeit der Errichtung und des Betriebs der Allgemeine Versuchsreaktor (AVR) Jülich gehörte (möglichst bitte mit Angabe der jeweiligen Anteilshöhe), und welche Strommenge

hat der AVR während seiner Betriebszeit nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. des vom Bund getragenen Forschungszentrums Jülich insgesamt ins öffentliche Stromnetz eingespeist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 15. April 2014

Der Allgemeine Versuchsreaktor (AVR) gehörte zur Zeit der Errichtung und des Betriebs der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH. Bei ihrer Gründung war die Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH ein Zusammenschluss von 15 kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU). Die folgende Tabelle enthält die einzelnen EVUs mit der jeweiligen Anteilshöhe. Während der 21-jährigen Betriebszeit des Forschungsreaktors wurden 1,63 TWh an elektrischer Energie in das öffentliche Netz eingespeist.

Tab. 1 Altgesellschafter der AVR und deren Anteile

Gesellschafter AVR vor 2013	Stammeinlage in DM	Anteile in %
Stadtwerke Aachen AG, Aachen	150.000	2,46
Stadtwerke Bonn GmbH, Bonn	125.000	2,05
swb AG, Bremen	750.000	12,30
Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf	1.250.000	20,49
Stadtwerke Duisburg AG, Duisburg	300.000	4,92
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Friedberg	125.000	2,05
Mark-E AG, Hagen	1.000.000	16,39
Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln	100.000	1,64
Stadtwerke Hannover AG, Hannover	500.000	8,20
Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford	250.000	4,10
SWK ENERGIE GmbH, Krefeld	125.000	2,05
MVV Energie AG, Mannheim	250.000	4,10
Stadtwerke München GmbH, München	750.000	12,30
Stadtwerke Würzburg AG, Würzburg	50.000	0,82
Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal	375.000	6,15
Summe	<u>6.100.000</u>	100,00

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

61. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Projekte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wurden im Einzelnen in der Provinz Kundus in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt, und welche Projekte laufen derzeit noch?
62. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele internationale Mitarbeiter der GIZ (bitte unterscheiden nach GIZ-Expertinnen und -Experten, sowie den Provinzen und Entwicklungshelfern) befinden sich derzeit in Afghanistan, und wie viele von ihnen sind permanent in Kabul oder in Kundus stationiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 15. April 2014**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH hat in den vergangenen zehn Jahren in der Provinz Kundus eine Vielzahl von Vorhaben mit entwicklungspolitischer Zielsetzung implementiert. Auftraggeber dieser Maßnahmen waren das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Details entnehmen Sie bitte der anliegenden Tabelle. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Aufstellung nicht die baubegleitenden Leistungen der GIZ enthält, die außerhalb einer entwicklungspolitischen Zielsetzung im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung erbracht worden sind.

Mit Stand März 2014 beschäftigt die GIZ in Afghanistan 227 internationale Mitarbeiter, darunter zwölf Entwicklungshelfer. Hiervon werden 159 Mitarbeiter am Standort Kabul eingesetzt, davon neun Entwicklungshelfer. Am Standort Kundus werden neun internationale Mitarbeiter beschäftigt.

Die Zahl der gleichzeitig im Land anwesenden entsandten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist durch Urlaube, Dienstreisen oder Fortbildungen stets geringer. Aus Gründen der Personalfürsorge wurden viele dieser temporären Abwesenheiten gezielt in die derzeitige Wahlperiode verlegt, so dass die tagesaktuelle Zahl der anwesenden Mitarbeiter vorübergehend deutlich vermindert ist. Diese temporäre Reduktion des internationalen Personals war bereits bei vorangegangenen Wahlgängen ein Bestandteil des Sicherheitskonzepts der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Entwicklungspolitische Vorhaben der GIZ in der Provinz Kunduz, Afghanistan (Schriftliche Frage des MdB Nouripour vom 08.04.2014)

Projektbezeichnung	Auftraggeber	Laufzeit
I. Baumaßnahmen mit entwicklungspolitischer Zielsetzung		
Kunduz		
Management der Sanierungsmaßnahmen an der Aq Tash Moschee in Omar Khil Village in der Provinz Kunduz	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	20.06.2008 30.09.2008
Management der Sanierungsmaßnahmen an der Takharistan Madrassa in Kunduz in der Provinz Kunduz	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	20.11.2008 31.12.2008
Management der Sanierungsmaßnahmen an der Bangi (Sherkhan) - Brücke in Khan Abad in der Provinz Kunduz	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	28.05.2008 31.12.2008
Management der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an der Aisha Sediq High School in Kunduz, AF	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	14.07.2009 20.04.2011
Management der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an der Boys High School (Lycee Sukur) in Imam Sahib, AF	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	14.07.2009 20.04.2011
Management der Erstellung einer Mädchenschule in Aliabad, Provinz Kunduz, Nord-Afghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	20.11.2009 20.04.2011
Management der Erstellung einer Mädchen- und Jungenschule in Sher Khan Bandar, Provinz Kunduz, Nord-Afghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	20.11.2009 20.04.2011
Nordafghanistan (regional übergreifend, inklusive Aktivitäten in Kunduz)		
Herstellung von 7 Polizeiposten in Nord-Afghanistan	Auswärtiges Amt (Polizeiaufbau)	13.07.2007 07.04.2008
Neubau von Polizeigebäuden in Nord-AFG - Region Kunduz und Takhar	Auswärtiges Amt (Polizeiaufbau)	15.10.2007 03.11.2008
Programm zur Stärkung der Infrastruktur für staatliche Basisdienstleistungen in Nord-Afghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	19.05.2010 30.09.2014
II. Stabilisierungs- und Übergangshilfe		
Kunduz		
Entwicklungsorientierte Nothilfe in der Region Kunduz	BMZ	14.11.2003 12.04.2007
Stabilisierungsfonds für den Distrikt Char Dara in der Provinz Kunduz	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	22.04.2009 30.12.2010
Nordafghanistan (regional übergreifend, inklusive Aktivitäten in Kunduz)		
Förderung von Ernährungssicherheit, Wiederaufbau und Stabilität in den Provinzen Kunduz, Takhar und Baghlan	BMZ	14.06.2004 31.12.2004
Unterstützung des Wiederaufbaus in der Region Kunduz und Badakhshan	BMZ	25.05.2004 31.12.2004
Einsatz von Entwicklungsbeauftragten für Afghanistan	BMZ	06.05.2004 31.12.2004
Unterstützung des Wiederaufbaus in ausgewählten Regionen Nordostafghanistans	BMZ	05.07.2005 31.12.2006
Unterstützung des Wiederaufbaus in der Region Kunduz und Badakhshan	BMZ	29.12.2004 30.05.2007
Entsendung von EZ-Beauftragten nach Kunduz und Faizabad/ Afghanistan	BMZ	29.12.2004 31.05.2007
Förderung von Ernährungssicherheit, Wiederaufbau und Stabilität in den Provinzen Kunduz, Takhar und Baghlan	BMZ	29.12.2004 31.12.2007
Unterstützung des Wiederaufbaus in ausgewählten Regionen Nordostafghanistans	BMZ	27.06.2007 30.06.2008
Unterstützung des Wiederaufbaus in ausgewählten Regionen Nordostafghanistans	BMZ	12.06.2006 03.08.2009
Entsendung eines BMZ-EZ-Beauftragten nach Faizabad und Kunduz, Afghanistan	BMZ	12.12.2006 22.11.2011
Verteilung von Winterausstattung an Binnenflüchtlinge in Nordafghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	19.10.2012 17.04.2013
Entsendung von Entwicklungsbeauftragten nach Kunduz, Faizabad und Mazar-e-Sharif, Afghanistan	BMZ	18.05.2009 07.11.2013
Neuaufgabe Provincial Development Fund zur Unterstützung des Wiederaufbaus in Nordost-Afghanistan	BMZ	25.05.2010 31.12.2013
Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen in Nordost-Afghanistan	BMZ	01.10.2010 31.12.2013
Unterstützung des Wiederaufbaus in ausgewählten Regionen Nordostafghanistans	BMZ	17.04.2008 12.02.2014
Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen in Nordost-Afghanistan (Kunduz, Takhar)	BMZ	15.11.2007 04.04.2014
Integration von Binnenvertriebenen in Afghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	15.04.2013 31.12.2014

Projektbezeichnung	Auftraggeber	Laufzeit
III. Langfristige Entwicklungsmaßnahmen (regional übergreifend, inklusive Aktivitäten in Kunduz)		
Unterstützung des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses von Flüchtlingen und intern Vertriebenen in Afghanistan	BMZ	01.01.2005 31.12.2005
Sektorreform Wasser	BMZ	01.06.2003 30.04.2006
Beschäftigungsförderung durch Aus- und Fortbildung für Frauen	BMZ	01.04.2003 30.09.2006
Wirtschaftlicher Wiederaufbau und berufliche Qualifizierung	BMZ	01.01.2005 31.12.2006
Reform der afghanischen Handelskammer	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	01.05.2005 31.12.2006
Dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum	BMZ	01.10.2005 31.12.2007
Programm Förderung der Grundbildung	BMZ	01.07.2005 31.12.2007
Regionale Wirtschafts- und Verwaltungsförderung Nordost	BMZ	01.12.2006 31.12.2007
Reform der afghanischen Handelskammer	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	01.01.2007 31.12.2007
Unterstützung des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses von Flüchtlingen und intern Vertriebenen in Afghanistan	BMZ	01.01.2007 31.12.2007
Förderung von Betreiberstrukturen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung in den Provinzen Afghanistans	BMZ	01.08.2005 15.10.2008
Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan	BMZ	01.04.2003 31.12.2008
Reform des Wassersektors	BMZ	26.05.2003 09.03.2009
Förderung der Beruflichen Bildung in Afghanistan	BMZ	01.06.2008 30.06.2009
Stabilisierungsfonds für den Distrikt Char Dara in der Provinz Kunduz	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	06.04.2009 28.02.2010
Förderung der Grundbildung	BMZ	19.12.2007 30.04.2010
Überregionaler Kleinprojektfonds Afghanistan	BMZ	01.06.2009 30.06.2010
Förderung lokaler Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen NO	BMZ	01.01.2009 31.08.2010
Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen in Nordost-Afghanistan	BMZ	01.09.2007 31.12.2010
Förderung der Grundbildung in Afghanistan	BMZ	30.09.2007 31.12.2010
Verbesserung der Wasserversorgung	BMZ	01.10.2008 31.12.2010
Erneuerbare Energien in ländlichen Regionen Afghanistans	BMZ	01.01.2008 31.12.2010
Programm zur KMU-Förderung und lokalen Wirtschaftsentwicklung in Nordafghanistan	BMZ	01.01.2008 31.12.2010
Programm zur Verbesserung der Wasserversorgung	BMZ	06.10.2008 31.12.2010
Programm zur Förderung und lokalen Wirtschaftsentwicklung in Nordafghanistan	BMZ	05.12.2007 31.12.2010
Unterstützung des Wiederaufbaus in ausgewählten Regionen Nordostafghanistans	BMZ	01.05.2008 31.12.2010
Beratung von Versorgungsunternehmen zur Verbesserung der Wasserversorgung	BMZ	01.01.2009 31.12.2010
Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen in Afghanistan	BMZ	01.10.2005 31.12.2010
Programm Polizeiaufbau Afghanistan	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	01.02.2008 31.12.2011
Aufbau von Basisinfrastruktur und Schaffung von Einkommen in ländlichen Regionen	BMZ	28.01.2008 30.04.2012
Aufbau von Basisinfrastruktur und Schaffung von Einkommen in ländlichen Regionen	BMZ	28.01.2008 31.07.2012
Gender Mainstreaming	BMZ	01.05.2010 30.09.2012
Konfliktsensibler Journalismus	BMZ	01.01.2009 12.06.2013
Förderung der Grundbildung in Afghanistan	BMZ	01.05.2010 31.12.2013
Förderung der Beruflichen Bildung in Afghanistan	BMZ	01.05.2010 31.12.2013
Verbesserung der städtischen Trinkwasser- und Sanitärversorgung in Afghanistan.	BMZ	01.01.2010 31.12.2013
Programm zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im Norden und in Kabul	BMZ	01.05.2010 31.12.2013
Förderung der Rechtsstaatlichkeit	BMZ	01.07.2009 30.06.2014
Strategische Entwicklung der dt.-afg.EZ	BMZ	09.11.2011 30.09.2014
Erneuerbare Energien in ländlichen Regionen Afghanistans	BMZ	26.05.2010 31.12.2014
Programm Polizeiaufbau Afghanistan	Auswärtiges Amt (Polizeiaufbau)	01.01.2012 31.12.2014
Förderung der Rechtsstaatlichkeit	BMZ	01.01.2012 31.12.2014
Strukturförderung durch marktorientierte Ausbildung in den Nord- und Nordostprovinzen Afghanistans	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	01.01.2009 31.12.2014
Regionaler Kapazitätsentwicklungsfonds (RCDF)	BMZ	26.05.2010 30.06.2015
Fonds zur Fort- und Weiterbildung nationaler Mitarbeiter/-innen der deutschen Bundesressorts	Auswärtiges Amt (ODA-Mittel)	01.05.2013 31.12.2015

Berlin, den 17. April 2014

